

Programm im Wintersemester 2022/2023

Dr. Matthias Lüdeking, M.A.

Subsumtion ohne Definition

Mittwoch
09.11.2022 Juristen definieren Rechtsbegriffe. Manchmal halten sie aber auch inne, um über diese Praxis nachzudenken. Ein solches Nachdenken findet sich schon bei den römischen Juristen, die ausdrücklich vor Definitionen warnten: *Omnis definitio in iure civile periculosa est: parum est enim, ut non subverti posset*. Auch heute noch lohnt es sich, das Definieren als Bestandteil der juristischen Methodik zu überprüfen, denn diese wird gerade auch von ausländischen Juristen als kennzeichnend für das deutsche Rechtsdenken angesehen. Der Vortrag zeigt, welche Aufgabe der Definition in der juristischen Methodik zukommt und warum sie diese Aufgabe häufig nicht erfüllt. Davon ausgehend wird ein alternativer Vorschlag entwickelt, wie sich die Subsumtion vorbereiten lässt, und anhand von privatrechtlichen Beispielen veranschaulicht.

Diana Liebenau, LL.M. (Harvard)

Antisemitische Kunst im öffentlichen Raum – vom Schandmal zum Mahnmal und vom Denkmal zum Denkmal-nach über den zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch

Mittwoch
16.11.2022 Die „Wittenberger Sau“ sei nicht zu entfernen. Denn das antisemitische Relief an der Wittenberger Stadtkirche sei durch zusätzliche Informationstafeln kontextualisiert worden. Das entschied jüngst der Bundesgerichtshof. Warum es sich um ein salomonisches Urteil handelt, das trotzdem nicht überzeugt, zeigt der Vortrag auf. Die Entscheidung gibt Anlass, neu über zivilrechtliche Abwägung auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite und das Verhältnis von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nachzudenken.

Dr. Nina Schrott

Zur Feststellbarkeit und Systematisierung judikativer „Schlechtleistungen“ und ihrer Verortung zwischen Recht, Unrecht und Nichtrecht

Mittwoch
07.12.2022 Rechtliche Fehlleistungen in Gestalt klassischer „Fehlurteile“ erhitzen seit jeher die juristischen Gemüter. Dabei werfen „Justizirrtümer“ nicht nur auf terminologischer Ebene, sondern insbesondere auch in epistemologischer Hinsicht vielfältige Fragen auf. Einige davon möchte der Vortrag beantworten, indem er – ausgehend von kritischen Stimmen in der Literatur – eine erkenntnistheoretisch abgesicherte Begriffskonzeption entwickelt, die einerseits die rechtliche Handhabbarkeit des Kriteriums der judikativen „Schlechtleistung“ erhält und andererseits ein sowohl intra- wie auch interdisziplinär vereinheitlichtes Sprechen ermöglicht. Hiervon ausgehend wird eine Standortbestimmung des „Fehlurteils“ zwischen („schlechtem“) Recht, Unrecht und Nichtrecht unternommen.

Mittwoch
Dr. Kristina Peters

08.02.2023

Implikationen von Webers Wissenschaftstheorie für die Rechtswissenschaft

Weber entwarf seine Wissenschaftstheorie vorrangig für die Sozialwissenschaft. Doch können einige der Ausführungen des habilitierten Juristen für die Rechtswissenschaft fruchtbar gemacht werden: Seine wissenschaftstheoretischen Texte bieten eine anregende Lektüre, die einen gleichermaßen in den steten Dialog mit dem eigenen Wissenschaftsverständnis sowie dem Verständnis gerade auch von Rechtswissenschaft zwingt –und diesen bereichert und voranbringt. Vor diesem Hintergrund ist es wenig verständlich, dass die Auseinandersetzung mit Webers Werk in der Rechtswissenschaft bislang sporadisch geblieben ist.

Programm im Sommersemester 2022

Dr. Elisabeth Heukenkamp, Maître en Droit

Die Kündigung im elektronischen Schriftsatz

Mittwoch
27.04.2022

Rechtsanwälte müssen Schriftsätze seit dem 1. Januar 2022 elektronisch bei Gericht einreichen. Einhellig hält man deshalb die Schriftsatzkündigung des Prozessbevollmächtigten, wie sie insbesondere im Miet- und Arbeitsrecht vorkommt, von nun an für ausgeschlossen. Wo der mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Schriftsatz medienbrüchig in Papierform zugehe, werde die Kündigung schon nicht wirksam: Es fehle am Zugang. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses komme hinzu, dass die Schrift- durch die elektronische Form nicht ersetzt werden dürfe. Dieser Vortrag widerlegt beide Einwände und belegt so, dass Schriftsatzkündigungen Prozessbevollmächtigter auch in Zukunft möglich bleiben. Er weist nach, dass eine Willenserklärung in der für ihre Verkörperung vorgeschriebenen Form nicht zugehen muss, um wirksam zu werden. Zudem vertritt und beweist er, dass der Rechtsanwalt auch nach dem 1. Januar 2022 das Arbeitsverhältnis schriftsätzlich kündigen kann. Denn Schriftsatzkündigungen Prozessbevollmächtigter sind von dem Verbot, die Schrift- durch die elektronische Form zu ersetzen, in teleologischer Reduktion des § 623 BGB a.E. ausgenommen.

DIGITAL: Zoom

Yero Sy

Das Schutzgut der informationsgestützten Marktmanipulation und seine Konsequenzen für die Auslegung des Marktmanipulationsverbots

Dienstag
10.05.2022

Ein wenig aufschlussreicher Wortlaut in 24 Sprachen, keine Gesetzgebungsmaterialien aus dem „Trilog“, eine wenig systematische Verordnung aus einer supranationalen Rechtsordnung ohne gefestigten methodischen Kanon. Kurzum die Marktmiss-brauchsverordnung ist eine Herausforderung für den Rechtsanwender. Der Vortrag soll den Blick zuerst auf den Telos des Marktmanipulationsverbots richten und damit auf die seit jeher diskutierte Frage, ob es sich um eine markt- oder (auch) individual-schützende Regelung handelt. Anschließend soll betrachtet werden, welche Schlüsse hieraus

für die Auslegung des Tatbestandes de lege lata zu ziehen sind und ob sich aus dem Zweck des Marktmanipulationsverbotes ein hinreichend bestimmtes Verständnis der Regelung ableiten lässt.

HYBRID: Zoom und Ludwigstr. 29, Raum 309

Lisa Thalmeir

Elternautonomie und alternative Streitbeilegung: Die grenzüberschreitende Durchsetzung elterlicher Entscheidungen in Kindschaftssachen

Streitigkeiten in Kindschaftssachen über Grenzen hinweg ist diffizil. Das liegt unter anderem daran, dass Anerkennung und Vollstreckung traditionell auf gerichtliche Entscheidungen zugeschnitten sind. Dazu kommt, dass der elterliche Handlungsspielraum in unterschiedlichen Rechtsordnungen verschieden groß ist. Um das Wohl der betroffenen Kinder bestmöglich abzusichern, behalten sich die Staaten bei besonders tiefgreifenden Veränderungen regelmäßig die Mitsprache vor. Autonome elterliche Entscheidungen sind daher nicht in jedem Teilbereich zulässig. Wo sie möglich sind, schließt sich für die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckung eine Vielzahl potenziell einschlägiger multilateraler Übereinkommen an. Innerhalb derer ist weitgehend ungeklärt, wie die elterliche Vereinbarung beschaffen sein muss, damit sie der Anerkennung und Vollstreckung zugänglich ist. Der Vortrag beschäftigt sich mit den dazu existierenden Ansätzen.

Mittwoch

25.05.2022

HYBRID: Zoom und Ludwigstr. 29, Raum 309

Programm im Wintersemester 2021/2022

Dr. Silvia Deuring

Einwilligungsschranken im Zivilrecht

Die Einwilligung ist sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich Rechtfertigungsgrund. Sie ist Ausdruck der Selbstbestimmung der Person, der es grundsätzlich frei steht, nach ihrem Belieben über ihre eigenen Rechtsgüter zu disponieren. Einschränkungen erfährt diese Selbstbestimmung im Strafrecht durch §§ 216, 228 StGB. Spielen diese Vorschriften nun aber auch zivilrechtlich eine Rolle? Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit von § 217 StGB a.F. aus dem Jahr 2020, in der das Gericht das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt hat, muss der Schutzzweck der §§ 216, 228 StGB ggfs. neu definiert werden. Im Rahmen des Vortrags soll also der Versuch unternommen werden, diesen Schutzzweck herauszuarbeiten und die Folgen für die zivilrechtliche Anwendung der §§ 216, 228 StGB aufzuzeigen. Im Übrigen sollen nicht nur die §§ 216, 228 StGB zur Unwirksamkeit von Einwilligungen führen können – auch § 138 I BGB wird von Rechtsprechung und Literatur häufig als Einwilligungsschranke herangezogen. Doch welcher Anwendungsbereich bleibt der Sittenwidrigkeitsklausel, der letztlich von zwei

Mittwoch

20.10.2021

Seiten her begrenzt wird? Von der einen Seite wirkt das Selbstbestimmungsrecht des Einwilligenden, von der anderen der Umstand, dass eine nicht freiwillig erteilte Einwilligung ohnehin unwirksam ist. Ebenfalls Gegenstand des Vortrags ist folglich, diesen möglichen (Rest-)Anwendungsbereich zu bestimmen ist.

Daniel Philip Deranco

Rückabwicklung von Zuschauerverträgen in der Corona-Pandemie

Mittwoch

15.12.2021

Zahlreiche Veranstaltungen wie Konzerte oder Fußballspiele konnten infolge der Pandemie nicht stattfinden. Für die Zuschauer stellt sich vordergründig die Frage, ob sie den Ticketpreis zurückerhalten. Während die Rückabwicklung beim Direktkauf vom Veranstalter neuerdings durch die in Art. 240 § 5 EGBGB geschaffene Gutschein-lösung verkompliziert wird, stellt sich beim Erwerb auf dem Ticketzweitmarkt das ansonsten nur selten relevante Problem des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Der Beitrag geht diesen Fragen nach und würdigt dabei auch die wertpapierrechtliche Dimension des Veranstaltungsbesuchs.

Tobias Grzeski

Unternehmerische Verantwortung in der Wertschöpfungskette: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser?

Mittwoch

02.02.2022

Über die Ausgestaltung unternehmerischer Verantwortung wird viel diskutiert. Dabei rückt durch zahlreiche Gesetzesvorhaben die Frage nach der unternehmerischen Verantwortung für die gesamte Wertschöpfung in den Fokus. Unternehmen sollen etwa über ihre Wertschöpfungskette berichten, müssen sie nach gesetzlichen Sorgfaltsvorgaben organisieren oder dürfen in bestimmten Bereichen als letzte Konsequenz Tätigkeiten nicht mehr fremdvergeben. Das gibt Anlass, die Grundsätze unternehmerischer Verantwortung zu untersuchen und Rahmenbedingungen für die Regulierung aufzuzeigen. Welche Merkmale unternehmerischer Tätigkeit begründen Verantwortung? Was kann Ausdruck unternehmerischer Eigenverantwortung sein und gibt es Grenzen unternehmerischer Verantwortung für Dritte?

Programm im Sommersemester 2021

Charlotte Wendland, M. Jur. (Oxford)

Lebzeitige Zuwendungen auf den Todesfall im Europäischen IPR

Mittwoch

12.05.2021

Verträge zugunsten Dritter und Schenkungen auf den Todesfall sind in vielen europäischen Rechtsordnungen bekannte Gestaltungen, mittels derer Vermögen im Todesfall übertragen werden kann. Sie liegen auf der Schnittstelle zwischen Erb- und Schuldvertragsrecht und werden auf Ebene des Sachrechts nicht einheitlich einer der beiden Kategorien zugeordnet. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Qualifikation dieser Institute im Internationalen Privatrecht. Der Vortrag soll mit Blick auf den Umfang der EuErbVO und der Rom I-VO verschiedene Qualifikationsmöglichkeiten vorstellen und bewerten und sich

damit auch der Frage nähern, ob sich diese Gestaltungen in eine verlässliche grenzüberschreitende Nachlassplanung integrieren lassen.

Richard Rachlitz, LL.M. (Stellenbosch)

Wissen als Element des Tatbestands privatrechtlicher Normen

Mittwoch *Der Umgang mit Wissensnormen ist in vielerlei Hinsicht von grundlegenden Unsicherheiten geprägt. Im Mittelpunkt steht das Elementarproblem der*
23.06.2021 *Wissenszurechnung. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sind seit jeher um eine Lösung bemüht – ohne klares Ergebnis. Auf Basis einer gründlichen Analyse des Wissensbegriffs und der tatbestandlichen Bezüge des Privatrechts auf „Wissen“ wird der Versuch skizziert, sich den Wissensnormen des Privatrechts neu anzunähern.*

Dr. Patrick Zurth, LL.M. (Stanford)

Die Usurpationslehre Pickers: Siegeszug ins digitale Zeitalter?

Die Usurpationslehre zum vindikatorischen Verständnis von § 1004 BGB wurde maßgeblich von Eduard Picker geprägt. Den Grundstein hierfür legte er mit seiner Dissertation im Jahre 1971. Seitdem hat diese Auffassung zahlreiche weitere Anhänger gewonnen, die den negatorischen Anspruch aus § 1004 BGB aus seinem – wie sie meinen – deliktischen Korsett befreien und nach dem Vorbild des § 985 BGB interpretieren möchten: Störer könne nur sein, wer das fremde Eigentum noch beeinträchtigt, sodass dem Nachteil des Gestörten ein reziproker Vorteil des Störers gegenüberstehen müsse. Erheblicher Kritik in der Literatur und expliziter Ablehnung der Rechtsprechung trotz der Usurpationstheorie auf ihrem Vormarsch. Kürzlich entwickelte Picker sein Konzept sogar für die vor allem in Internetsachverhalten relevante sog. Störerhaftung von Intermediären weiter. Der Workshop soll daher nicht nur Gelegenheit zur Diskussion fundamentaler Haftungsprinzipien des Privatrechts geben, sondern diese deduktiv auch für die Sonderprivatrechtsmaterien des Immaterialgüter- und Medienrechts beleuchten.

Mittwoch
07.07.2021

Programm im Wintersemester 2020/2021

Moritz Reichert

Europäisierung der Prospekthaftung?

Als Teil des Reformprogramms „Europäische Kapitalmarktunion“ präsentiert sich das Unionsprospektrecht seit 2019 in neuer Versuchsanordnung. Es hält nicht nur eine Reihe neuartiger deregulierender Ansätze parat, sondern wirft auch die Frage nach einem europäischen Anlegerleitbild neu auf. Während Praxisfragen des unionalen Regimes in der Literatur vielfach diskutiert werden, atmet die dogmatische Grundsatzdiskussion zur deutschen Prospekthaftung noch den Geist einer mehrfach überholten Rechtslage. Insbesondere fehlt es weitgehend an grundlegenden Überlegungen zur Frage, inwiefern das zweistufige Publizitätssystem des Unionsprospektrechts Bindungswirkung für die

Mittwoch
11.11.2020

zivilrechtliche Pflichtenbestimmung i.R. der mitgliedsstaatlichen Prospekthaftung entfaltet. Im Rahmen des Vortrags sollen am Beispiel der §§ 9, 10 WpPG erste Thesen dazu vorgestellt werden, wie das Verhältnis der beiden Normkomplexe zu bestimmen ist. Diese haben nicht nur materiell-rechtliche Implikationen, sondern berühren auch die Frage nationalgerichtlicher Auslegungsautonomie.

Tobias Bachmeier, LL.M. (Edinburgh)

Die territoriale Reichweite der Verbraucherschutznormen der Brüssel Ia-VO und deren Verhältnis zu Drittstaaten

Innerhalb bestimmter territorialer oder sachlicher Schranken ermöglicht es Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbraucher, einen in einem Drittstaat ansässigen Unternehmer vor den Gerichten des Heimatmitgliedstaates des Verbrauchers zu verklagen. Mit dieser
Mittwoch *Regelung weicht der europäische Gesetzgeber aus Verbraucherschutzgründen von dem der Verordnung zugrundeliegenden Grundsatz der Anknüpfung an den*
16.12.2020 *Wohnsitz des Beklagten ab. Durch diese territoriale Erweiterung entsteht letztlich ein gewisses Risiko, dass diese Zuständigkeitsregel im Einzelfall mit drittstaatlichen Zuständigkeitsordnungen kollidiert. Um zu ermitteln, inwieweit dennoch eine internationale Akzeptanz einer solchen doch eher weit gefassten Zuständigkeitsregel möglich ist, lohnt sich der rechtsvergleichende Blick in drittstaatliche Zuständigkeitsregime. Eng verknüpft mit dieser Frage der internationalen Akzeptanz der angesprochenen Zuständigkeitsbegründung ist die Problematik der unilateralen Zuständigkeitskoordinierung im Verhältnis zu Drittstaaten, welche unter ähnlichen Voraussetzungen einen vergleichbaren Zuständigkeitsanspruch stellen.*

Eva Fischer

Die Nachfolgehafung im Kartellrecht aus Sicht des Kohärenzgebots

Mit der Entscheidung „Skanska“ (C-724/17) überträgt der Europäische Gerichtshof seine Grundsätze der bußgeldrechtlichen Rechtsprechung zur Konzernhaftung in den Zivilprozess. Damit stellt sich die Frage, wie sich die
Mittwoch *Bestimmung des Haftungssubjekts der „wirtschaftlichen Einheit“ nach Kartellrecht zu Grundsätzen gesellschaftsrechtlicher Wertungen zur Haftung von*
27.01.2021 *Konzernen verhält. Besonders relevant wird dies bei der Haftung für Mutter- und Schwesterngesellschaften, insbesondere in der Nachfolgesituation. Zugrunde liegt demnach die Frage nach dem Verhältnis kartell- und gesellschaftsrechtlicher Wertung im Recht der Europäischen Union, das aufgrund der dezentralen Durchsetzung des Kartellrechts (verfahrensrechtlich) und aufgrund der unmittelbaren Anwendung von europäischem Primärrecht (materiell-rechtlich) auch vor mitgliedstaatlichen Gerichten gilt. Der Vortrag soll einen ersten Annäherungsversuch an diese Fragestellung anhand des Kohärenzgebots bieten.*

Programm im Wintersemester 2019/2020

Thomas Sagstetter

Neue Regeln für die digitale Datenwirtschaft?

Der digitale Strukturwandel bringt nicht nur Chancen mit sich, sondern auch erhebliche Risiken für die Rechte und Interessen natürlicher Personen. Vor diesem Hintergrund wird in unterschiedlichen Varianten immer wieder

Mittwoch *gefordert, neue Schutzinstrumente einzuführen*

(„Dateneigentum“/„Datenbesitz“) bzw. Daten-Zugangsrechte zu schaffen.

04.12.2019 *Allerdings bietet der bestehende Rechtsrahmen insbesondere mit dem Schuld- bzw. Vertragsrecht sowie Geheimnis-, Datenbank- und Datenschutzrecht bereits eine grundsätzlich adäquate Infrastruktur für den Umgang mit Daten. Daher gilt: „Dateneigentum“/„Datenbesitz“? – Nein danke! Entscheidend ist vielmehr, wie die bestehenden Regelungen im Rahmen eines kohärenten, ausgewogenen und international anschlussfähigen Gesamtkonzepts optimiert und aufeinander abgestimmt werden können. Der Vortrag soll einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage leisten.*

Dr. Christiane von Bary

Die Einpersonengesamthand

Die Existenz der Einpersonengesamthand wird bestritten und sie wurde sogar schon mit extraterrestrischen Lebensformen verglichen. Wie soll es eine Gesamthand als Sondervermögen einer Gruppe ohne die Gruppe geben? Es gibt aber Konstellationen, in denen ein Bedürfnis für die getrennte Behandlung von Vermögensmassen in einer Person besteht, vor allem im Zusammenhang mit erb- und güterrechtlichen Regelungen. Ein Beispiel dafür ist etwa die folgende Situation: Bei einer Erbengemeinschaft mit zwei Mitgliedern stirbt einer der beiden vor der Auseinandersetzung und setzt den anderen als Vorerben, aber einen Dritten als Nacherben ein. Gilt auch für diese Fälle, in denen die Vermögensmassen rechtlich verschieden zu behandeln sind, dass es eine Einpersonengesamthand nicht gibt? Dass dies nicht nur eine akademische Frage ist, zeigt sich daran, dass die Gerichte sich mit der Frage der Einpersonengesamthand schon öfter beschäftigen mussten. Nach einer Darstellung der relevanten Konstellationen wird zunächst die obergerichtliche Rechtsprechung analysiert, wobei sich zeigt, dass eine klare Linie nicht erkennbar ist. Daher soll herausgearbeitet werden, wann eine Gleichbehandlung interessensgerecht ist, aber auch, wann möglicherweise Unterschiede bestehen, die eine Differenzierung erfordern, und welche Faktoren dabei relevant sind.

Mittwoch

22.01.2020

Dr. Joachim Wutte

Das Gebot fairen Verhandeln

Mittwoch

05.02.2020

In einer Entscheidung des BAG vom 07.02.2019 ging es um einen Aufhebungsvertrag, den der Arbeitgeber seinem arbeitsunfähig kranken Arbeitnehmer bei einem kurzfristigen Besuch in dessen Zuhause aufschwatzte. Das BAG warf zur rechtlichen Lösung ein "Gebot fairen Verhandeln" in den Raum, ohne den Fall letztlich durchzuentcheiden. Tatsächlich ist die Figur nicht neu, wurde bislang aber nur punktuell wissenschaftlich bearbeitet (z.B. von Stephan Lorenz in seiner Habilitationsschrift von 1997). Die Kernfrage lautet:

Kann es unterhalb der Schwelle von Täuschung und Drohung eine rechtlich sanktionierte Pflicht geben, Vertragsverhandlungen in einer dem anderen Teil günstigen Weise zu gestalten?

Programm im Sommersemester 2019

Dr. Caspar Behme

Akteure und schuldrechtliche Beziehungen im Investmentvieleck

Mittwoch
08.05.2019

Das Investmentrecht erfährt als Schnittstellenmaterie zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht die wissenschaftliche Aufmerksamkeit, die ihm in Anbetracht seiner enormen praktischen und wirtschaftlichen Relevanz zustehen würde. Die mit dem Schlagwort des „Investmentdreiecks“ beschriebenen schuldrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Investmentvermögen, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anlegern sind komplex und bislang dogmatisch nur unzureichend erfasst; sie hängen insbesondere davon ab, ob das Investmentvermögen schuldrechtlich (als Sondervermögen) oder gesellschaftsrechtlich (als Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft) verfasst ist. Der Vortrag zeichnet diese schuldrechtlichen Beziehungen nach und unternimmt den Versuch, sie in die hergebrachten dogmatischen Kategorien des Privat-rechts einzuordnen. Dabei wird deutlich, dass zwischen Investmentrecht und Privatrecht vielfältige Spannungsverhältnisse (insbesondere zum personengesellschaftsrechtlichen Axiom der Selbstorganschaft) bestehen, welche die grundsätzliche Frage nach einer Ausstrahlungswirkung des Investmentrechts auf das Privatrecht aufwerfen.

Dr. Benedikt Strobel

Erbrecht beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall?

Mittwoch
26.06.2019

Der Vertrag zugunsten Dritten auf den Todesfall ist ein häufig genutztes Institut der Nachlassplanung, namentlich zur Zuwendung von Lebensversicherungssummen und Bankguthaben. Konstruktiv befindet er sich an der Schnittstelle zwischen Rechtsgeschäft unter Lebenden und Rechtsgeschäft von Todes wegen. Nach der Rechtspre-chung und der überwiegenden Lehre liegt als Valutaverhältnis typischerweise eine lebzeitige Schenkung zugrunde, womit im Ergebnis erbrechtliche Vorschriften außen vor bleiben. Der Vortrag diskutiert anhand ausgewählter Probleme dieser Lösung, ob das Erbrecht Berücksichtigung finden kann oder sogar muss.

Dr. Johanna Stark, M.Phil.

Unzulässige Ausübung von Gestaltungsrechten

Mittwoch

17.07.2019

Der Rechtsgrundsatz „Treu und Glauben“ setzt dem Inhaber eines Gestaltungsrechts Grenzen für den Gebrauch, den er von seinem Recht machen kann. Insbesondere in seiner Unterform der Verwirkung hat der Einwand unzulässiger Rechtsausübung in den vergangenen Jahren große Aufmerksamkeit durch Rechtsprechung und Literatur erfahren. Anlass für kontroverse Diskussionen gab vor allem die Frage, ob mangelhaft belehrte Verbraucher einen Darlehensvertrag auch noch lange Zeit nach seiner vollständigen Abwicklung widerrufen können. Über diesen speziellen Kontext hinausblickend stellt sich die Frage, wann bei Gestaltungsrechten generell die Grenze der unzulässigen Rechtsausübung erreicht ist. Gemäß der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden „Innentheorie“ wohnt allen diesen Rechten das Treu-und-Glauben Prinzip als immanente Begrenzung ihrer inhaltlichen Reichweite inne. Die „Außentheorie“ dagegen konzipiert einen unzulässigen, da treuwidrigen Rechtsgebrauch als exogene Ausübungsschranke. Der Vortrag wird sich der Frage widmen, ob und gegebenenfalls wie sich diese unterschiedlichen theoretischen Perspektiven auf die Kriterien auswirken, anhand derer ein Gestaltungsrechtsmissbrauch im konkreten Fall zu bejahen oder zu verneinen ist.

Raumänderung: Ludwigstraße 29, 2. Stock, Seminarraum 209

Programm im Wintersemester 2018/2019

Felix Aiwanger

Catch Me If You Can – Haftungsflucht durch Rechtswahl

Donnerstag

06.12.2018

Trump tut es, Shakespeare hat es angeblich getan und Aristophanes beschreibt es: Asset Protection wird als Allheilmittel gegen Haftungsgefahren und -ängste jedem angepriesen, der etwas auf sein Vermögen hält, ob an der Straßenecke oder maßgeschneidert von Spezialisten. Fundamentaler Baustein jeder Asset-Protection-Strategie ist heute die Ausnutzung günstiger ausländischer Rechtsordnungen mittels weiter Spielräume bei der Rechtswahl. Welche Rechtsordnungen und Rechtsinstitute sind besonders beliebt? Welche Folgen hat das damit betriebene „statute shopping“? Welche Grenzen existieren de lege lata und müssen de lege ferenda gezogen werden? Eine Verfolgungsjagd von Lichtenstein bis auf die Cook-Inseln beginnt.

Mittwoch

Dr. Andreas M. Fleckner, LL.M. (Harvard), MPA (Harvard) und Johannes Liefke

09.01.2019

Anlegermitverschulden – Unter welchen Voraussetzungen sollte ein Mitverschulden (§ 254 BGB) des geschädigten Anlegers berücksichtigt werden?

Nach ständiger Rechtsprechung müssen sich geschädigte Anleger nur in Ausnahmefällen entgegenhalten lassen, dass ihr eigenes Verhalten den Schaden verursacht oder vergrößert habe. Im Schrifttum ist diese Rechtsprechung auf nahezu einhellige Zustimmung gestoßen, allerdings ohne grundsätzliche Aufarbeitung und Hinterfragung der einzelnen Entscheidungen. Das ist Anlass und Ausgangspunkt unserer Untersuchung. Bei näherem Hinsehen ist es nämlich nicht ohne weiteres ersichtlich, warum die Vorschriften über das Mitverschulden, die direkt oder sinngemäß in nahezu allen Bereichen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs gelten, gerade für geschädigte Anleger keine Anwendung finden sollten. Wir analysieren daher alle höchstrichterlichen Entscheidungen, die auf ein etwaiges Mitverschulden des Anlegers eingehen, sichten die wichtigsten Stellungnahmen im Schrifttum und kontrastieren den so umrissenen Meinungsstand mit den allgemein anerkannten Erwägungen, die hinter den Vorschriften über das Mitverschulden stehen.

Dr. Erik Röder

Nutzungsausgleich im Bürgerlichen Recht

Wenn sich ein Gut in der Verfügungsgewalt eines nichtberechtigten Inhabers befindet, gewährt die Rechtsordnung dem Berechtigten als primären Rechtsbehelf einen Anspruch auf Übertragung des Gutes. Archetyp eines solchen Anspruchs ist § 985 BGB. Abgesehen von Fällen, in denen der Nichtberechtigte das Gut unmittelbar nach seiner Erlangung auf den Berechtigten überträgt, genügt ein bloßer Übertragungsanspruch jedoch nicht, um die von der Rechtsordnung nicht anerkannte Güterzuordnung vollständig zu korrigieren. Denn das Innehaben eines Gutes im Zeitablauf hat einen Vermögenswert. Dieser Wert steht dem berechtigten Inhaber des Gutes zu. Mittels eines Übertragungsanspruchs kann sich er sich lediglich pro futuro wieder Zugriff auf die mit dem Gut verbundenen Nutzungsmöglichkeiten verschaffen. Um dem Berechtigten darüber hinaus auch den Vorteil zuzuweisen, den der Nichtberechtigte in der Vergangenheit aus der Nutzung des Gutes gezogen hat, bedarf es zusätzlich eines Anspruchs auf Nutzungsausgleich. Im Rahmen des Vortrags werden die bestehenden Regelungen zum Nutzungsausgleich im Bürgerlichen Recht einer kritischen Analyse unterzogen und auf dieser Grundlage Vorschläge für ihre Weiterentwicklung de lege lata und de lege ferenda unterbreitet.

Mittwoch
06.02.2019

Programm im Sommersemester 2018

Mittwoch **Laura Westhoff**
20.6.2018 Der Begriff des Ehrenamts im Arbeitsrecht

Die Arbeits-, Sozial- und Steuergesetze verleihen dem ehrenamtlich Tätigen eine besondere Stellung, insbesondere sind spezielle Rechte (z.B. Anspruch auf Aufwendungsersatz, Steuerbefreiung) und Ausnahmen (z.B. hinsichtlich des Anwendungsbereichs eines Gesetzes) vorgesehen. Eine allgemeine Definition des Ehrenamtlichen sucht man im Gesetz indes vergeblich. Der Laie schreibt der ehrenamtlichen Tätigkeit für gewöhnlich die Merkmale der Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit und Gemeinwohlorientierung zu. Angesichts der unterschiedlichen Regelungszwecke der einzelnen Rechtsgebiete kann aber hinterfragt werden, ob diese Merkmale als Kriterien einer allgemeingültigen Definition taugen. Auch wurden die Merkmale – insbesondere das Merkmal der Unentgeltlichkeit – durch mehrere Gesetzesnovellen, zuletzt durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz von 2013, zunehmend aufgeweicht. Dies erschwert die Abgrenzung zum Arbeitnehmer. Die Auswirkungen der Abgrenzungsfrage sind in der Praxis erheblich: Für die den Ehrenamtlichen einsetzenden Institutionen besteht das Risiko, dass die vom Ehrenamtlichen ausgeübte Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegt und nach dem Mindestlohngesetz vergütet werden muss.

Max Ehrl

Haftung inländischer Unternehmen für
Menschenrechtsverletzungen selbständiger Zulieferer im Ausland

Fünf Jahre „Rana Plaza“ – beim Einsturz der Textilfabrik in Bangladesch im April 2013 starben über 1100 Menschen, größtenteils Näherinnen, nachdem sie von den Fabrikbetreibern zur Aufnahme ihrer Arbeit gezwungen wurden, obwohl das Gebäude wegen massiver Risse im Mauerwerk gesperrt war. Transnationale Klagen gegen inländische Unternehmen für die durch ihre ausländischen Zulieferer begangenen Menschenrechtsverletzungen bewegen sich im Schnittfeld von Völkerrecht, Internationalem Privatrecht, Gesellschaftsrecht und Deliktsrecht. Rechtlich gelingt es den Betroffenen bislang kaum, inländische Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen. Anlass genug einen Versuch zu unternehmen, vor dem Hintergrund der ökonomischen und rechtlichen Grundlagen einen Beitrag zur Frage zu leisten, ob und inwieweit sich – de lege lata – die Privatrechtslehre in Deutschland als flexible und globalen Wertschöpfungsketten aufgeschlossene Regelungsmaterie erweist, die eine entsprechende Haftung inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer Zulieferer im Ausland konzise und interessensgerecht zu begründen vermag, oder ob vielmehr ein Tätigwerden des Gesetzgebers geboten erscheint.

Mittwoch
11.7.2018

Raum: Raum A016, Hauptgebäude, Geschw.-Scholl-Pl. 1

Programm im Wintersemester 2017/2018

Dr. Susanne Zwirlein

EU-Überseegesellschaften: Welches Gesellschaftskollisionsrecht gilt gegenüber Gesellschaften aus den mit der EU assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten?

Mittwoch

22.11.2017

Das EU-Recht sieht für die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten ein eigenes Assoziierungssystem vor, das Umfang und Intensität der Anwendung der Verträge bestimmt. Dieses Regime stellt besondere Voraussetzungen für die Anwendung der Niederlassungsfreiheit auf nach dem Recht dieser Gebiete gegründete Gesellschaften vor. Diese Gesellschaften können sich nur dann auf die Niederlassungsfreiheit berufen, wenn sie einen „real and continuous link“ mit der Wirtschaft ihres Gründungsstaats haben. Der Vortrag behandelt die Auslegung dieses Erfordernisses und diskutiert dessen Folgen für das deutsche Gesellschaftskollisionsrecht für derartige Gesellschaften.

PD Dr. Christine Osterloh-Konrad

Die Selbstorganschaft in der Personengesellschaft – Wesenszug oder Anachronismus?

Montag

11.12.2017

Die Selbstorganschaft gilt in Deutschland seit jeher als Wesensmerkmal der Personengesellschaften, von dem ihre Organisationsverfassung trotz weitgehender Vertragsfreiheit der Gesellschaft nicht abweichen darf. Allerdings lässt die Rechtsprechung seit langem verschiedene Gestaltungsvarianten zu, welche die Zielsetzungen, denen das Prinzip der Selbstorganschaft vorgeblich dient, im Ergebnis konterkarieren. Vor diesem Hintergrund stellt der Vortrag die Frage, ob es sich bei dem vermeintlichen Wesenszug nicht eher um eine Art Anachronismus handelt. Um dieser Frage nachzugehen, wird die deutsche Rechtslage mit der Situation in verschiedenen anderen Rechtsordnungen verglichen. Dieser Vergleich stellt eine Reihe altbekannter Selbstverständlichkeiten in Frage.

Peter Zickgraf

Initial Coin Offerings – Ein Fall für das Kapitalmarktrecht?

Mittwoch

31.01.2018

Initial Coin Offerings (ICOs) stehen spätestens seit ihrem Verbot durch die chinesischen Aufsichtsbehörden im Fokus der Öffentlichkeit. Auch die US-Börsenaufsicht SEC sowie die schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA haben sich zu diesem Thema geäußert und in ihren Mitteilungen die Auffassung vertreten, dass Teile der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften auf ICOs anwendbar sein können. Bei einem Initial Coin Offering erhalten Anleger im Austausch gegen staatlich anerkannte Zahlungsmittel oder Kryptowährungen sogenannte Tokens. Oftmals räumen diese Tokens den Anlegern eine Gewinnbeteiligung an den zukünftigen Erträgen eines

Unternehmens ein, wobei sich die konkrete Ausgestaltung von Fall zu Fall erheblich unterscheiden kann. Dies wirft die Frage auf, inwieweit sich die „digitalen Börsengänge“ überhaupt von konventionellen Börsengängen unterscheiden. Vor diesem Hintergrund geht der Vortrag der praktisch wichtigen Frage nach, ob bei ICOs eine Prospektpflicht nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) oder dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) besteht.

Programm im Sommersemester 2017

Dr. Maria Mesch, LL.M. (Aberdeen)

Haftungsgrund und Haftungsausfüllung beim vertraglichen Schadensersatzanspruch

Mittwoch

3.5.2017

Die vertraglichen Schadensersatzansprüche wurden im Zuge der Schuldrechtsreform 2002 grundlegend neu geordnet. Obwohl inzwischen 15 Jahre vergangen sind, sind die Begrifflichkeiten und die Grundstruktur des vertraglichen Schadensersatzanspruchs immer noch nicht geklärt. Insbesondere die erstmalige Regelung des Behandlungsvertrages durch das Patientenrechtegesetz im Jahre 2013 gibt Anlass, die Voraussetzungen, unter denen ein vertraglicher Anspruch auf Schadensersatz gegeben ist, zu präzisieren. Wie ist zu bestimmen, ob eine Pflichtverletzung vorliegt? Ist die Rechtswidrigkeit Voraussetzung für einen vertraglichen Schadensersatzanspruch? Welchen Inhalt hat das Vertretenmüssen, insbesondere in Abgrenzung zur Pflichtverletzung beim Fahrlässigkeitsdelikt? Welche Voraussetzungen sind im Hinblick auf den Schaden dem Haftungsgrund zuzurechnen und welche der Haftungsausfüllung? Der Vortrag möchte zur Klärung dieser Grundbegriffe beitragen und die Grundstruktur des vertraglichen Schadensersatzanspruchs gem. § 280 Abs. 1 BGB im Spiegel des älteren Deliktsrechts verdeutlichen.

Dr. Clemens Latzel

Missbrauch marktbeherrschender Nachfragemacht gegenüber Lieferanten

Mittwoch

24.5.2017

Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung können ihre wirtschaftliche Macht nicht nur gegenüber ihren Kunden (etwa durch zu hohe Verkaufspreise und minderwertige Produkte), sondern auch gegenüber ihren Zulieferern einsetzen. Hohe Nachfragemacht haben etwa EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl u.a.), die über 85 Prozent des Lebensmitteleinzelhandels beherrschen und deswegen ihre Lieferanten mit teils sehr niedrigen Einkaufspreisangeboten unter

wirtschaftlichen Druck setzen können. In der Automobilindustrie diktieren die großen Hersteller ihren Zulieferern nicht nur einseitig Vertragsbedingungen (vor allem drakonische Vertragsstrafen bei Schlechtleistungen), sondern machen ihnen auch Vorschriften zur Unternehmenspolitik (etwa zur unternehmensinternen Compliance oder Corporate Social Responsibility). Bisweilen werden Lieferanten sogar zu rechtswidrigem Verhalten gedrängt (etwa Missachtung von Straßenverkehrs- oder Arbeitsschutzregeln für schnellere Lieferung).

Wann überschreiten »harte Verhandlungen« und »wohlwollende Einflussnahmen« die wettbewerbsrechtlichen Grenzen der unternehmerischen Betätigungsfreiheit, wie sie Art. 102 AEUV bzw.

§ 19 GWB marktbeherrschenden Unternehmen auch auf Nachfragemärkten ziehen? Gerade wegen der besonderen Missbrauchseignung von Nachfragemacht sind die rechtlichen Grenzen der Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gegenüber Lieferanten zu erforschen.

Lisa Lueg, LL.M. (Cambridge)

Urheberrechtliche Endnutzerverträge

Die transnationale Vertragspraxis der Anbieter digitaler Inhalte stellt die praktische Relevanz und theoretische Berechtigung nationaler Schrankenregelungen des Urheberrechts immer mehr in Frage, insbesondere, da ein solches private ordering in Form von individuellen Nutzungsverträgen aus rechtsökonomischer Sicht wesentliche Wohlfahrtsgewinne im Vergleich zur rigiden public choice gesetzlicher Schranken verheißt. Entscheiden also nunmehr allein vertragliche Lizenzierungsmodelle und vertragsrechtliche Wertungen über Nutzerfreiheiten im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Gütern? Oder gibt es einen Kern urheberrechtlich geschützter Nutzerinteressen, der vertraglich nicht modifiziert werden kann?

Mittwoch

19.7.2017

Der Fokus des geltenden Rechts auf den Urheber einerseits und die Heterogenität des Schrankenregimes andererseits lassen die Existenz eines solchen Kerns auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen. Der Vortrag geht der Frage nach, ob dem deutschen bzw. europäischen Urheberrecht dennoch mittels einer normativen Rekonstruktion ein kohärentes, spezifisch urheberrechtliches Gerechtigkeitsmodell entnommen werden kann und wie sich dieses zum Paradigma der Vertragsfreiheit verhält.

Programm im Wintersemester 2016/2017

Diana Liebenau, LL.M. (Harvard)

Die Rechtsberühmung im Rechtsvergleich

**Mittwoch
2.11.2016**

Wie wird gehaftet, wenn eine Vertragspartei fahrlässig die Grenzen eines vertraglichen Rechts überschätzt? Wie, wenn ein Rechtsinhaber sein Immaterialgüterrecht oder ein anderes Ausschließlichkeitsrecht überdehnt? Für das deutsche Recht sind diese Fragen weitgehend geklärt. Offen bleiben Details der Haftung und die Frage, ob und wie man rechtsgebietsübergreifend die Rechtsberühmung für absolute und relative Rechte konsolidieren könnte, anstatt auf einer Sonderrolle der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung im Geistigen Eigentum zu beharren. Ganz anders dagegen das amerikanische Recht: In den USA bewältigen zahlreiche dogmatische Ansätze, die funktional äquivalent zu Rechtsberühmung und Rechtsmissbrauch sind, die gleichen Sachprobleme wie im deutschen Recht. Der Vortrag verfolgt zwei Ziele: erstens die verworrene Rechtslage in den USA darzustellen und zweitens ein rechtsvergleichend informiertes Haftungsmodell für die Rechtsberühmung im amerikanischen Recht zu entwickeln.

Dr. Christian Picker

Cooperative Governance - Genossenschaftsidee und Governance

**Mittwoch
7.12.2016**

Die eingetragene Genossenschaft (eG) erscheint in der aktuellen Corporate Governance-Diskussion als Anachronismus: Während die Suche nach der „richtigen“ Leitung und Überwachung börsennotierter Kapitalgesellschaften die gesellschaftsrechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Forschung des 21. Jahrhunderts dominiert, betrachtet man die Genossenschaft in Deutschland zunehmend als Relikt des 19. Jahrhunderts. Entsprechend „stiefmütterlich“ widmen sich ihr Gesetzgeber, Rechtsprechung und Jurisprudenz. Offen wird diskutiert: „Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß?“ Der Referent versucht die Modernität und Einzigartigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe aufzuzeigen und ein rechtsdogmatisch überzeugendes und rechtspraktisch handhabbares Corporate Governance-Modell für diese in einer sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare Rechtsform zu entwickeln.

Marika Öry, LL.M. (Harvard)

Kollektivität im Mikro-Makro-Modell des Privatrechts

**Mittwoch
18.1.2017**

Die Mikro-Makro-Konzeption, die dem deutschen Privatrecht zugrunde liegt, baut auf einem methodologischen Individualismus auf, der Kollektivphänomene „von unten nach oben“ erklärt, d.h. als Aggregationen aus Individuen bzw. Individualinteressen. Kollektivphänomene werden zwar bisweilen anerkannt (z.B. Unternehmen, Familie, Netzwerk), aber nicht als autonome soziale

Einheiten angesehen, sondern als personenbezogene, individualistische Gebilde, als bloße Chiffren für eine Aggregation.

Der Vortrag geht der Frage nach, ob die Erfassung und Steuerung von Kollektiven durch das Recht und eine kohärente rechtliche Einordnung von Kollektiven von einem breiteren Kollektivitätsverständnis profitieren könnte. Gibt es ein kollektives Interesse, das sich nicht als Aggregation von Einzelinteressen darstellt? Und kann Kollektivität über Bereiche hinaus, wo sie uns als praktizierte soziale Realität ins Auge springt (z.B. Familie, Unternehmen etc.), auch dort relevant werden, wo das Bedürfnis nach Struktur erst durch das Recht selbst entsteht? Lassen sich auf diese Weise steuerungsrelevante Strukturen erkennen, die in der rechtlichen Dogmatik begründet sind, in der sozialen Realität aber (noch) nicht praktiziert werden?

Dr. Matthias Fervers

Schafft das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ab!

Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis hält mit den §§ 987 ff. BGB ein Sonderregime bereit, welches in seinem Anwendungsbereich Bereicherungs- und Deliktsrecht weitgehend verdrängt. Die daraus resultierenden Probleme beschäftigen Rechtswissenschaft und Studierende seit Jahrzehnten. Kaum jemals wurde jedoch wissenschaftlich hinterfragt, ob die §§ 987 ff. BGB als Sonderregime wirklich notwendig sind. In dem Vortrag wird zunächst untersucht, ob der in der Literatur nahezu einhellig kolportierte Zweck des EBV die Vorstellung des Gesetzgebers überhaupt zutreffend wiedergibt. Anschließend wird die „Grundkonstellation“ des EBV – der fehlgeschlagene gutgläubige Eigentumserwerb an abhanden gekommenen Sachen – beleuchtet. Dabei wird sich zeigen, dass die §§ 987 ff. BGB nicht, wie gemeinhin angenommen, zu einer billigen Lösung führen, sondern vielmehr die eigentlich sinnvolle Abwicklung nach §§ 812 ff. und § 823 BGB stören und für wenig sachgerechte und erratische Ergebnisse verantwortlich sind. Dies wird im Folgenden auch für die übrigen Konstellationen dargelegt. Schließlich werden in einer Einzelbetrachtung der Vorschriften des EBV weitere Wertungswidersprüche aufgezeigt.

**Mittwoch
8.2.2017**

Programm im Sommersemester 2016

**Mittwoch
13.4.2016**

Dr. Caspar Behme

Neue Ansätze zur Typenbildung im Gesellschaftsrecht

Gesellschaften, traditionell verstanden als Zusammenschlüsse mehrerer Personen auf rechtsgeschäftlicher Grundlage zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (regelmäßig – aber nicht notwendigerweise – der Erzielung von Gewinnen), lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Bei der ersten Gruppe haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft neben dem Gesellschaftsvermögen mindestens eine der beteiligten Personen mit ihrem Privatvermögen; sie werden in der deutschen Terminologie typischerweise als „Personengesellschaften“ bezeichnet. Bei der zweiten Gruppe haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt (regelmäßig – aber nicht notwendigerweise – auf den Nennwert der von ihnen gezeichneten Anteile); sie werden in der deutschen Terminologie typischerweise als „Kapitalgesellschaften“ bezeichnet. Die vermeintlichen „Wesensmerkmale“ bestimmter Gesellschaftstypen sind lediglich Schlussfolgerungen, die aus der persönlichen Haftung oder der Haftungsbeschränkung resultieren: So werden etwa der Grundsatz der Selbstorganschaft oder die Unübertragbarkeit der Anteile aus der persönlichen Haftung abgeleitet, die Zulässigkeit der Fremdorganschaft und die Übertragbarkeit der Gesellschafterstellung aus der Haftungsbeschränkung. Der Vortrag soll Anlass sein, einerseits über alternative Ansätze einer Typisierung von Gesellschaftsformen nachzudenken und andererseits die Frage zu diskutieren, weshalb es in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten, durch Rechtsformwahl die Haftung zu beschränken, heutzutage überhaupt noch der Bereitstellung von Gesellschaftsformen bedarf, bei denen ein Gesellschafter persönlich haftet.

Deborah Fries

Fiskusprivilegien – insolvenzrechtlicher Fremdkörper oder Instrument im Interesse der Gläubigergesamtheit?

Zwar ist der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz integraler Bestandteil vieler moderner Insolvenzrechtssysteme, der Fiskus ist in der Regel aber trotzdem kein Insolvenzgläubiger wie jeder andere. Gibt es in einer Rechtsordnung keinen Privilegienkatalog mehr, der in der Unternehmensinsolvenz eine Befriedigung des Fiskus vor anderen Gläubigern vorsieht, finden sich häufig andere Instrumente, zum Beispiel die steuerrechtliche Geschäftsleiterhaftung, um insolvenzbedingte Steuereinbußen zu minimieren.

**Mittwoch
4.5.2016**

Das Europarecht und das Verfassungsrecht lassen dem deutschen Gesetzgeber bei der Entscheidung für oder wider solche Privilegien einen weiten Spielraum. Umso wichtiger ist die Herausarbeitung von Leitlinien zur Ausgestaltung von Fiskusprivilegien, die sich an den grundlegenden

Richtungsentscheidungen des Steuer- und Insolvenzrechts orientieren. Wesentlich erscheint dabei insbesondere der Wille des Gesetzgebers, den Nutzen aller Gläubiger in der insolvenzbedingten Knappheitssituation zu maximieren. Ist eine Gläubigergleichbehandlung ohne Ausnahmen zugunsten des Fiskus aus dieser Perspektive sinnvoll? Setzen Fiskusprivilegien unerwünschte Anreize, die zu einem frühzeitigen Ausbluten der Masse führen? Und welche Auswirkungen haben Fiskusprivilegien auf das Verhalten des schuldnerischen Unternehmens und seines Managements im Vorfeld des Insolvenzverfahrens?

Dr. Eric Descheemaeker

Wrong and Loss: Two Models of Tort Law

The talk will be based on a paper on English tort law but the issues it raises are foundational questions concerning the structure of the law of delict (non-contractual liability) which all legal systems must grapple with. It draws a distinction between two models of tort law, correlating with two understandings of loss. On the dominant model (shared, it would seem, by German law), the wrong is contrasted with the loss. Losses are concrete detriments that flow from the violation of the right and are therefore distinct from it; despite many labels they boil down to financial and emotional harm. This is what the law seeks to compensate. Another model has however been gaining ground recently, whereby the loss becomes conflated with the wrong: the injury that the claimant has now suffered is that his right has been violated. What does not seem to have been appreciated is that the two models are predicated on incompatible logics and cannot be combined, or be moved between, without the rationality of the law being undermined. The talk will highlight this conflict of logics and some consequences that the choice between the two models has for the law of tort.

*After the talk, **Dr. Birke Hücker** will give a short comment on the topic from a comparative perspective, focussing on whether and where the “Two Models of Tort Law” might be reflected in German tort law.*

Programm im Wintersemester 2015/2016

Dr. Caspar Behme

**Mittwoch
28.10.2015** „Kulturrevolution“ in der unternehmerischen Mitbestimmung?
Mit Beschluss vom 16.10.2015 (14 W 89/15) hat das Berliner Kammergericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die deutsche unternehmerische Mitbestimmung in ihrer konkreten Ausgestaltung mit dem

Unionsrecht vereinbar ist. Geklärt werden soll die Frage, ob es mit Artikel 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) und Artikel 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) vereinbar ist, dass ein Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht für die Vertreter der Arbeitnehmer in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens nur solchen Arbeitnehmern einräumt, die in Betrieben des Unternehmens oder in Konzernunternehmen im Inland beschäftigt sind, nicht aber auch den ausländischen Belegschaften. Es ist davon auszugehen, dass die EuGH-Vorlage zu einer intensiven rechtspolitischen Debatte über eine etwaige (unionsrechtskonforme) Neuausrichtung der deutschen Mitbestimmung führen wird. Der Vortrag soll einen Überblick über den Stand der Diskussion geben und nachzeichnen, wie es zu der Vorlage des Berliner Kammergerichts gekommen ist. Er soll damit die Grundlage schaffen für eine Diskussion über die Frage, welche rechtspolitischen und rechtspraktischen Konsequenzen sich aus der Vorlageentscheidung als solcher, insbesondere aber auch aus einer etwaigen EuGH-Entscheidung ergeben, mit der die geltenden Mitbestimmungsregeln für unionsrechtswidrig erklärt werden.

Susanne Zwirlein

Cuius est periculum? – Eine historisch-vergleichende Betrachtung zur Gefahrtragung beim Kauf im englischen und deutschen Recht

Inwieweit sind Vertragsparteien an ihre Versprechen gebunden, obwohl der Zufall ihre Pläne durchkreuzt hat? Dieses Problem der Gefahrtragung tritt beim Kauf besonders klar zu Tage. Rechtsordnungen müssen den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Risikoverteilung nicht mehr vom Unmöglichkeitensrecht bestimmt ist, sondern die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache auf den Käufer übergeht. Dabei ist es denkbar, an den Abschluss des Kaufvertrages, den Übergang des Besitzes oder den Übergang des Eigentums auf den Käufer anzuknüpfen. Während das römische Recht mit der Regel „periculum est emptoris“ auf den Vertragsschluss abstellte, werden in der Neuzeit vorwiegend Besitz oder Eigentum als Anknüpfungspunkt des Gefahrübergangs gewählt. In dem Vortrag wird die Gefahrtragung beim Kauf im englischen Recht, das Gefahrübergang und Eigentum verbindet, und im deutschen Recht, das die Gefahr an den Besitz knüpft, beleuchtet. Dabei wird die Frage nach der Versprechensbindung anhand der römisch und naturrechtlich beeinflussten historischen Strukturen in den jeweiligen Rechtsordnungen zu beantworten gesucht. Im Lichte der jeweiligen historisch bedingten Antworten auf die Frage nach dem Gefahrübergang ist es diskussionswürdig, ob die Gefahrtragungsregime im englischen und deutschen Recht historisch gewachsene Werte verkörpern oder doch eher historischen Zufälligkeiten geschuldet sind.

**Mittwoch
18.11.2015**

Joachim Wutte

Gesellschaftsrechtliche Durchgriffshaftung bei Existenzgefährdung

**Mittwoch
20.1.2016**

Der II. Zivilsenat des BGH hat im Trihotel-Urteil von 2007 die sogenannte Existenzvernichtungshaftung etabliert, um ein Sanktionsmittel zu schaffen gegen Gesellschafter, die ihre Gesellschaft durch Eingriffe in deren Vermögen und Ertragsfähigkeit in die Insolvenz treiben. Das Instrument greift erst in der Insolvenz und hat hohe Anforderungen, da der BGH es dogmatisch in § 826 BGB verankert, also eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraussetzt. Gibt es

daneben die Notwendigkeit und zumal die Möglichkeit, de lege lata eine Haftung der Gesellschafter bereits bei Existenzgefährdung ihrer Gesellschaft anzunehmen? Wie ist eine solche Haftung herzuleiten, wie und in welchen Bereichen ist sie anzuwenden und wie lässt sie sich mit der Existenzvernichtungshaftung in Einklang bringen oder sogar kombinieren? In Zeiten des schwindenden Eigenkapitals juristischer Personen, nicht zuletzt mit der auf einen Euro Mindestkapital herabgesetzten „Unternehmergesellschaft“, besitzt das Thema einige Aktualität.

Johannes Liefke

Schuldrechtlich abgestimmtes Aktionärsverhalten – Fluch oder Segen für die Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften?

**Mittwoch
3.2.2016** *Was verbindet Axel Springer, Fraport, Henkel und Nordex? Nicht nur handelt es sich bei ihnen um börsennotierte Gesellschaften, die im Dax, MDax bzw. TecDax gelistet sind. Sie alle hatten bzw. haben auch eine Anteilseignerstruktur mit wesentlich beteiligten Aktionären, die ihre Aktien poolen, d.h. die Ausübung ihrer Stimmrechte vertraglich koordinieren. Diese Poolverträge haben in der Regel rein schuldrechtlichen Charakter, so dass ihre genauen Inhalte für Außenstehende meist unbekannt bleiben.*

Der Vortrag unternimmt nun den Versuch, ein wenig Licht auf diese dunkle Seite des Mondes zu werfen. Dabei stellen sich zunächst einige rechtstatsächliche Fragen: In welchen Gesellschaften existieren überhaupt Aktionärspools? Welchen Zwecken dienen die Pools? Welche Vertragsklauseln werden zu ihrer Ausgestaltung verwendet? Anschließend an diese Bestandsaufnahme werden Überlegungen dazu angestellt, welche ökonomischen Auswirkungen Aktionärspools haben können: Sind sie ein Fluch oder ein Segen für die Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften?

Doppelveranstaltung mit zwei Vorträgen zum Thema Delisting:

Dr. Miguel Gimeno Ribes

Das Zusammenspiel von Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht am Beispiel des Delisting

**Mittwoch
16.3.2016** *Gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Normen dienen manchmal dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter. Derselbe Sachverhalt kann dann unterschiedlich geregelt werden, je nachdem, ob die Regelung aus gesellschaftsrechtlicher oder kapitalmarktrechtlicher Perspektive erfolgt. Ein besonders anschauliches Beispiel ist der Rückzug von der Börse (Delisting). Hier lassen sich die beiden Parallelwelten des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts zusammenführen, indem die Ergebnisse der Finanzwissenschaft mit in den juristischen Diskurs einbezogen werden. Deren empirische Studien zeigen, dass es nach der Ankündigung eines Delistings regelmäßig zu Kursverlusten kommt, obwohl der Fundamentalwert der Aktie unberührt bleibt. Wie ist das zu erklären? Und wie sollte das Recht darauf reagieren?*

Dr. Dr. Alexander Morell

Gewährleisten klare Regeln eine klare Steuerung? - Umgehungspotential, Überregulierung und Durchsetzungskosten im neuen Recht der Abfindung nach freiwilligem Delsiting

Der Gesetzgeber hat § 39 II, III BörsG neu gefasst, um den freiwilligen Börsenrückzug zu regeln. Er hat eine einfache Regel verabschiedet, nach der den Aktionären beim freiwilligen Börsenrückzug grundsätzlich eine Abfindung anzubieten ist, deren Höhe sich am Börsenkurs orientiert - es sei denn, es liegt eine von vier abschließend definierten Ausnahmen vor, die die Orientierung an einer Unternehmensbewertung erforderlich machen. Der Vortrag stellt die Frage: War es angesichts des Regelungsziels richtig, eine einfache Regel zu formulieren? Zur Beantwortung dieser Frage legt er erhebliche und nicht bloß theoretische Umgehungsprobleme der neuen Regelung offen, überschlägt die Kosten, die eine generalklauselhafte Lösung verursacht hätte und vergleicht diese Kosten mit den Kosten der vorliegenden Lösung. Es zeigt sich, dass es vorteilhaft gewesen wäre, in der neuen Regelung die Ausnahmen als Generalklausel zu formulieren.

Programm im Sommersemester 2015

Ref. iur. Thomas Rothballer

Diskriminierungsrechtfertigung aufgrund beruflicher Anforderungen

Bald neun Jahre sind seit der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vergangen und noch immer bestehen Unklarheiten. Strittig ist die Frage der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen im Arbeitsrecht. § 8 Abs. 1 AGG legitimiert Ungleichbehandlungen dann, wenn das Vorhandensein oder Fehlen eines der pönalisierten Gründe eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt. Diese – insbesondere europarechtlich geschuldete – Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe öffnet Tür und Tor für Rechtsunsicherheit und eine Vielzahl verschiedener Ansichten in Literatur und Rechtsprechung. Der Vortrag soll Anlass sein, über Inhalt und Umfang dieser Rechtfertigungsklausel unter Beachtung der Zielsetzung des AGGs und anhand praxisnaher Beispiele zu diskutieren. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob und inwieweit Tendenzunternehmen ein besonderer Schutz in Form einer speziellen Rechtfertigungsmöglichkeit zugestanden werden darf und soll. Zu berücksichtigen ist auch eine Vielzahl europarechtlicher Fragen, die sowohl Wissenschaft wie auch die Praxis vor Schwierigkeiten stellen. Gerade dort, wo der Regelfall verlassen wird und besondere – vom europäischen wie auch nationalen Normsetzer nicht geregelte – Konstellationen bestehen, bedarf es einer praxistauglichen und gleichzeitig europarechtskonformen Vorgehensweise.

**Mittwoch
20.05.2015**

Andreas Bartholomä, M.A.

**Mittwoch
24.6.2015**

Vom Barkauf- zum Abstraktionsprinzip? Einblicke in den derivativen Eigentumserwerb in der Antike

Die Entscheidung über die Voraussetzungen des (derivativen) Eigentumserwerbs kann als Grundsteinlegung des Vermögensrechts einer Privatrechtsordnung bezeichnet werden. In Kontinentaleuropa stehen mit dem Konsensprinzip (Frankreich [Code Civil 1804]), dem Kausalprinzip (Österreich [ABGB 1811]) und dem Abstraktionsprinzip des deutschen BGB (1900) drei Grundkonzeptionen zur Auswahl. Letzteres hat bekanntlich F. C. v. Savigny aus dem römischen Recht, genauer: aus der Digestenstelle D. 41,1,36 (Iul. 13 dig.), abgeleitet. In diesem Vortrag wird eine Auswahl antiker Quellen vorgestellt, die sich mit den Voraussetzungen des derivativen Eigentumserwerbs beschäftigen: So soll schon das römische Zwölftafelgesetz (ca. 450 v. Chr.) eine Vorschrift zu dieser Frage enthalten haben; im 6. Jahrhundert n. Chr. jedenfalls sind deren Voraussetzungen erheblich „entschärft“ (Inst. 2,41). Aber nicht nur die Römer setzen sich hiermit auseinander: In Platons Gesetzen (Lg. 849e-850a2; Lg. 915d6-e6) skizziert der Philosoph im Rahmen seiner Mustergesetzgebung die Eigentumsübertragung beim Kauf; in einem Fragment des Philosophen Theophrast von Eresos (371 – ca. 287 v. Chr.), dem Nachfolger des Aristoteles, findet sich ein Vergleich der Rechte verschiedener griechischer Stadtstaaten zum derivativen Eigentumserwerb.

Dr. Birke Häcker, M.A.

Was sie eint, was sie trennt – Über die Konvergenz und Divergenz verwandter Rechtssysteme

Unter den großen Rechtskreisen der Welt ragen der römisch-germanische (sog. civil law) und der anglo-amerikanische (sog. common law) besonders hervor. Jener wurde durch die Epoche des gemeinen Rechts (ius commune) begründet, dieser erhielt seine spezifische Prägung durch den ‚Export‘ des englischen common law während der Kolonialzeit. Wurde die Kohärenz des kontinentaleuropäischen ius commune jedoch im Laufe des 19. Jahrhunderts unter den nationalen Kodifikationen fast vollständig begraben, begreift sich das common law – jedenfalls außerhalb der USA – weiterhin als ein zusammenhängender Rechtsraum eng verwandter Systeme. Vor diesem Hintergrund untersucht der Vortrag, welche Faktoren die Konvergenz bzw. Divergenz verwandter Rechtssysteme begünstigen, wie sich Divergenzen auf den Gruppenzusammenhalt auswirken und welche Mindestanforderungen an einen solchen Zusammenhalt überhaupt zu stellen sind. Exemplarisch werden einige Entwicklungen bei der Entstehung des modernen common law-Panoramas der historischen Erfahrung mit dem kontinentalen ius commune gegenübergestellt; zugleich soll aber auch der Frage nachgegangen werden, was eine etwaige zukünftige Privatrechtsangleichung auf europäischer Ebene (unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs) für die Kohärenz des common law bedeuten würde.

**Mittwoch
15.7.2015**

Programm im Wintersemester 2014/2015

**Mittwoch Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon)
19.11.2014**

The Dutch Duo-mother goes abroad... - Zur Anerkennung der niederländischen Duo-Mutterschaft in Deutschland. Das niederländische Familienrecht ist seit mittlerweile über einer Dekade in Bewegung. Spielten sich die Reformen vor einigen Jahren noch auf der Ebene horizontaler Paarbeziehungen ab – z.B. die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe im Jahre 2001 –, wirken sich die gegenwärtigen Gesetzesänderungen auf das vertikale Eltern-Kind-Verhältnis aus. Am 1.4.2014 ist nun das Wet van 25 november 2013 tot wijziging von Boek I van het Burgerlijk Wetboek in verbond met het juridisch ouderschap van de vrouwelijke partner van de moeder anders dan door adoptie, Stb. 2013, 480, S. 1 ff., in Kraft getreten. Das Gesetz ändert die Regelungen über die Mutterzuordnung in Art. 1:198 Burgerlijk Wetboek (BW) grundlegend und schafft für die Niederlande erstmals die Möglichkeit, die gleichgeschlechtliche Ehegattin oder registrierte Lebenspartnerin der Geburtsmutter automatisch als weitere rechtliche Mutter dem durch künstliche Befruchtung gezeugten Kind zuzuordnen (sog. Duo-Mutterschaft), vgl. Art. 1:198 lit. b BW. Da zu erwarten ist, dass künftige Duo-Mütter sich nicht ausschließlich in den Niederlanden aufhalten, sondern von ihren europäischen Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen werden, stellt sich unweigerlich die Frage, ob eine solche Duo-Mutterschaft in Deutschland anerkannt werden wird. Der Vortrag widmet sich diesem Thema.

Ref. iur. Marius Rothermund

Schadensersatz bei fehlerhafter Sekundärmarktinformation am Kapitalmarkt

**Mittwoch
10.12.2014** *Wenn ein börsennotiertes Unternehmen seine Informationspflichten am Kapitalmarkt verletzt, zum Beispiel indem falsche Informationen publiziert oder relevante Informationen unterschlagen werden, kann es zu einer fehlerhaften Preisbildung im Hinblick auf den Börsenkurs kommen. Den Anlegern, die Wertpapiere entweder zu teuer gekauft oder zu billig verkauft haben, erwächst hieraus ein Schadensersatzanspruch sowohl aus bürgerlichem Recht (§ 826 BGB) als auch aus kapitalmarktrechtlichen Vorschriften (§§ 37b, 37c WpHG). Es stellt sich dann im Rahmen des Schadensumfangs die Frage, ob der geschädigte Anleger nur den sog. Differenzschaden (also den Unterschied zwischen dem Börsenkurs und dem „wahren“ Wert der Aktie) geltend machen kann oder auch alternativ die Rückgabe der Aktien gegen Erstattung des Kaufpreises verlangen kann. Während die erstgenannte Methode Schwierigkeiten bei der Berechnung des hypothetischen Börsenkurses mit sich bringt, sieht sich die zweitgenannte Methode dem Vorwurf ausgesetzt, die allgemeinen Marktrisiken auf den Emittenten abzuwälzen. Der Vortrag wird sich eingehend mit diesem und weiteren Problemen bei der Schadensberechnung am Kapitalmarkt befassen und verschiedene Berechnungsmethoden skizzieren.*

Ref. iur. Judith Laurini

**Mittwoch
14.1.2015** Pflichtverletzung, unternehmerisches Ermessen und Business Judgment bei Interessenkonflikten?

Die Haftung der Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften war nicht nur ein Schwerpunkt des diesjährigen 70. Deutschen Juristentags, sondern ist durch

Nachrichten über unternehmerische Fehlentscheidungen auch in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion geraten.

Eine wichtige Fragestellung aus diesem Themenkreis betrifft die gerichtliche Überprüfung von Geschäftsleiterentscheidungen im Interessenkonflikt. Für den Bereich der unternehmerischen Entscheidungen hat der BGH bereits im Jahr 1997 im ARAG/Garmenbeck-Urteil den Geschäftsleitern einen „umfassenden unternehmerischen Entscheidungsspielraum“ zugeordnet, der anschließend in der Business Judgment Rule (BJR) des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG gesetzlich verankert wurde. Im Bereich der Treue- und Legalitätspflichtverletzungen gilt hingegen der Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 S. 1 Akt) ohne die Möglichkeit, in den „sicheren Hafen“ der BJR zu flüchten.

Entscheidungen im Interessenkonflikt werden idR aus dem Anwendungsbereich der BJR ausgeklammert. Dies ist jedoch nach dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend. Zudem hat auch außerhalb des „sicheren Hafens“ der BJR zu gelten, dass die Managerhaftung keine Erfolgshaftung sein kann. Der Vortrag wirft vor diesem Hintergrund die Frage auf, welche Konsequenzen Interessenkonflikte für das Vorliegen einer Pflichtverletzung des einzelnen Verwaltungsmitglieds im Kollegialorgan zeitigen und ob den Geschäftsleitern innerhalb oder außerhalb der BJR des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG ein unternehmerisches Ermessen zukommen kann.

Thomas Poschenrieder M.A.

Das Agio im System des Kapitalschutzes

Unter einem Agio versteht man im Gesellschaftsrecht vereinfacht gesagt die Leistung eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die als Gegenleistung für neu ausgegebene Anteile über deren Nominalwert hinaus erbracht wird. Die Gegenleistung in Höhe des Nominalwerts der Anteile bildet das Grundkapital der Gesellschaft. Die Kapitalrichtlinie schreibt bei Aktiengesellschaften für das Agio anders als für das Grundkapital nur Kapitalaufbringungsregeln vor, keine Kapitalerhaltungsregeln. Englische Rechtswissenschaftler haben diese Unterscheidung als unsystematisch und rational nicht nachvollziehbar kritisiert. Sie preisen das englische Recht, das beim Kapitalschutzfast keinen Unterschied macht zwischen den beiden Einlagen – und auch nicht zwischen den Gesellschaftsformen der Ltd und der PLC. Das deutsche Aktienrecht kennt für das Agio nicht nur Kapitalaufbringungsregeln, sondern auch Kapitalerhaltungsvorschriften, letztere sind jedoch weniger streng als für das Grundkapital. Das GmbH-Recht schreibt für das Agio keine Kapitalschutzregeln vor. Ist das deutsche Recht zum Agio noch unsystematischer als das EU-Recht? Oder lassen sich die Vorgaben des deutschen und europäischen Rechts doch rational nachvollziehen? Gibt es einen optimalen Weg, das Agio in das System des Kapitalschutzes zu integrieren? Der Vortrag will diesen Fragen nachgehen. Die Antworten werden davon abhängen, welchen Sinn man dem Kapitalschutz allgemein zuschreiben will.

**Mittwoch
28.1.2015**

Programm im Sommersemester 2014

Ass. iur. Daniel Dommermuth-Alhäuser

Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung

**Mittwoch
30.04.2014**

Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung sind zwei funktional vergleichbare Institute, die dennoch einer klaren Abgrenzung bedürfen, zumal sich insb. beim institutionellen Rechtsmissbrauch besondere Fragen der Legitimation richterlicher Entscheidungen stellen. Der Vortrag befasst sich mit den Grundlagen beider Institute, ihrer Abgrenzung und Möglichkeiten der Fortentwicklung des Diskussionsstands. Ausgangspunkt ist das Arbeitsrecht, in dem namentlich die Lehre vom institutionellen Rechtsmissbrauch einen „Siegesszug“ angetreten hat. Sowohl zur Begrenzung der sog. „Kettenbefristung“ als auch im Fall der kollektiven Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 613a Abs. 6 BGB setzt das Bundesarbeitsgericht das Institut des Rechtsmissbrauchs ein. Neben diesen Beispielen gibt es eine Vielzahl weiterer Anwendungsfälle in der Literatur und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die Anlass geben, die Richtigkeit der Vorgehensweise der Gerichte für Arbeitsachen zu hinterfragen und vor diesem Hintergrund die Grundlagen beider Institute – Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung – aufzuarbeiten.

Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Wechselwirkungen zwischen subjektiven Rechten. Eine Analyse des Zusammenspiels von Sacheigentum, Vertragsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrechten

**Mittwoch
28.5.2014**

Die Privatrechtsordnung kennt eine Vielzahl unterschiedlicher subjektiver Rechte: Vertragliche Ansprüche, Eigentum, Immaterialgüterrechte, Persönlichkeitsrechte etc. Einerseits sind die einzelnen Rechte streng auseinanderzuhalten, andererseits stehen sie auch nicht völlig isoliert nebeneinander. Namentlich wenn sich mehrere Rechte in einem Lebenssachverhalt unversöhnlich gegenüberstehen, muss die Rechtsordnung mittels „Kollisionsnormen“ klären, ob sich ein Sacheigentümer, der Vertragsgläubiger, der Inhaber eines Urheberrechts oder ein in seinen persönlichkeitsrechtlichen Belangen Verletzter mit seinem Recht gegenüber einem anderen Berechtigten durchsetzt (Beispiel: Zerstörung eines Kunstwerks durch den Eigentümer – Konflikt zwischen Sacheigentum und Urheberpersönlichkeitsrecht). Auch jenseits solcher unmittelbaren Konfliktlagen können Wertungen des einen Rechtsregimes mit denen eines anderen Rechtsregimes kollidieren (z. B. vertraglich vereinbarte Kopierverbote). Hier kann die Rechtsordnung mittels „Brückennormen“ entscheiden, ob Wertungsübertragungen stattfinden. Mitunter liegt aber auch nur eine „Scheinkollision“ vor (Beispiel: Fotografieren fremder Bauwerke, wenn der Schutzbereich des Sacheigentums überdehnt wird). Der Vortrag lotet das Verhältnis der Rechte untereinander aus und warnt vor unzulässigen Vermengungen.

Dr. Erik Röder

Reformüberlegungen zum Recht der GbR

**Mittwoch
2.7.2014
(geändert!)**

Seit 1999 hat die Rechtsprechung des BGH das Recht der GbR auf eine neue dogmatische Grundlage gestellt. Der jahrzehntelange Streit um die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR ist entschieden. Die GbR ist als Rechtssubjekt anerkannt und wird vom BGH zwar ausdrücklich nicht als juristische Person bezeichnet, faktisch aber wie eine solche behandelt. Die sich aus dieser Umwälzung ergebenden Regelungslücken in den §§ 705 ff. BGB hat der BGH durch Analogien zum Recht der OHG geschlossen. Der Gesetzgeber hat auf diese stürmische Rechtsfortbildung nur punktuell korrigierend reagiert. Der Konflikt zwischen Grundbuchfähigkeit der GbR als Konsequenz ihrer Rechtssubjektivität und fehlender Rechtssubjekttransparenz wurde dadurch gelöst, dass neben der zum Rechtssubjekt erstarkten Außen-GbR auch zukünftig ihre Gesellschafter eingetragen werden müssen. Mittlerweile ist die Rechtsentwicklung in eine Konsolidierungsphase eingetreten. Dies bietet die Gelegenheit, den erreichten Stand des GbR-Rechts einer kritischen Würdigung zu unterziehen und Reformüberlegungen de lege ferenda anzustellen, in deren Mittelpunkt Fragen der Rechtssubjekttransparenz, der Vermögensordnung und des Haftungsregimes der GbR stehen sollen.

Dr. Christine Osterloh-Konrad

Gefangen in der Vor- und Nacherbschaft?

**Mittwoch
9.7.2014**

Ordnet der Erblasser in seinem Testament nicht nur Vor- und Nacherbschaft, sondern auch noch Ersatznacherbschaft an, so engt dies nach überwiegender Auffassung die Möglichkeiten von Vor- und Nacherben erheblich ein, sich vor Eintritt des Nacherbfalls über die Vermögensverteilung auseinanderzusetzen und die dem Vorerben auferlegten rechtlichen Bindungen zu beseitigen. Zwar hält man es für zulässig, dass Vor- und Nacherbe gemeinsam einzelne Gegenstände aus diesen Bindungen befreien: Die Zustimmung des Ersatznacherben sei weder für Verfügungen nach § 2113 Abs. 1 und Abs. 2 BGB noch für eine Freigabe einzelner Vermögensgegenstände in das Eigenvermögen des Vorerben erforderlich. Demgegenüber soll eine Übertragung des Nacherbenanwartschaftsrechts insgesamt auf den Vorerben zwar zur Konsolidation führen, die rechtlichen Bindungen des Vorerben jedoch nicht endgültig beseitigen, weil das eigenständige Anwartschaftsrecht des Ersatznacherben davon unberührt bleibe. Dies führt vor allem dann zu praktischen Problemen, wenn die denkbaren Ersatznacherben noch nicht bekannt sind. Der Vortrag hinterfragt kritisch, ob eine solche weitgehende Blockade einer „vorgezogenen Auseinandersetzung“ tatsächlich gerechtfertigt ist, und lenkt den Blick auf vergleichbare Probleme in anderen Fällen bedingter Erbinsetzung.

Programm im Wintersemester 2013/2014

Nicolai Thum

Das Widerrufsfolgenrecht nach der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie:
Die Reform und ihre Auswirkungen auf den Wertersatz und die
Wertberechnung

Mittwoch

20.11.2013

Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich bisher gem. § 357 Abs. 1 S. 1 BGB nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt. Mit Gesetz vom 20.9.2013 (BGBl. 2013, Teil I, Nr. 58, S. 3642) wird das Widerrufsfolgenrecht an die Verbraucherrechterichtlinie angepasst und in den §§ 355 ff. BGB n. F. eigenständig geregelt. Der Vortrag behandelt die Neuregelung unter besonderer Berücksichtigung der Wertberechnung.

Dr. Alexander Hellgardt, B.A., LL.M. (Harvard)

Parallelwelten der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre – Privatautonome
Alternativen zu den §§ 116 ff., 145 ff. BGB –

Schon im ersten Semester lernt jeder Jura-Student, dass eine Willenserklärung aus verschiedenen objektiven und subjektiven Elementen besteht, dass ein Vertragsschluss Angebot und Annahme voraussetzt und dass nur bestimmte Irrtümer zur Anfechtung

Mittwoch

11.12.2013

berechtigen. Aber gilt das immer und ausnahmslos? In der Praxis haben sich vielfältige Parallelwelten gebildet, in denen Verträge jenseits dieses gesetzlichen Modells geschlossen oder aufgehoben werden. Die bekanntesten Beispiele sind Börsen und Internethandelsforen.

Der Vortrag geht der Frage nach, inwieweit die allgemeine Rechtsgeschäftslehre lediglich dispositive Leitbilder aufstellt oder zwingende Vorgaben macht. Anhand praktischer Beispiele werden Möglichkeiten und Grenzen betrachtet, privatautonom von den §§ 116 ff., 145 ff. BGB abzuweichen.

Dr. Christoph Weber

Schuldnerschutz und Privatautonomie: § 489 BGB als Beispiel verfehlerter
materieller Regulierung privater Vertragsbeziehungen

§ 489 BGB räumt dem Darlehensnehmer (bei komplizierter Ausgestaltung im Detail) ein unabdingbares Kündigungsrecht ein. Die Vorschrift gilt nicht nur für Verbraucherdarlehen, sondern sogar im Interbankengeschäft mit zwingendem Anspruch.

Mittwoch

8.1.2014

Der Vortrag zeichnet die Entwicklung der Norm von ihren Vorläufern aus dem Recht des Norddeutschen Bundes über die Ursprungsfassung des BGB bis zum heutigen Tag nach. Er versucht aufzuzeigen, wie sie Stück für Stück durch die Rechts- und Wirtschaftsentwicklung überholt worden ist und dadurch ihre dogmatische Folgerichtigkeit und konzeptionelle Sinnhaftigkeit verloren hat. Das Referat mündet in einen Vergleich verschiedener Regulierungsansätze (v.a.: Informationsmodell, materielle Regulierung der Vertragsbedingungen, Beratungspflichten von Banken) und Thesen dazu, inwieweit wirklich ein Schutzbedürfnis des Darlehensnehmers besteht und wie diesem ohne die

Nachteile der bisherigen Gesetzesfassung Rechnung getragen werden kann. Nicht unerwähnt bleiben dabei mit der Finanzkrise offenbar gewordene Fehlentwicklungen in den USA (v.a. die vielfach erwähnten „Subprime“-Kredite mit niedrigen „teaser rates“ am Anfang und in der Folge drastisch steigenden Zinsen).

Johanna Stark, M. Phil.

Form Follows Function. Die Funktionen des Rechts unter dem Einfluss des Rechtswettbewerbs

Die Gestaltungsmöglichkeiten von Rechtsadressaten haben sich in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert. Erweiterte Wahlmöglichkeiten in den internationalen Privatrechten vieler Staaten haben dazu geführt, dass in den betroffenen Rechtsbereichen die Wahl des anwendbaren Rechts weitgehend von der Wahl des physischen Standortes abgekoppelt werden kann. Eine Konsequenz dieser rein „legalen Mobilität“ potentieller Rechtsadressaten ist mit dem Schlagwort „Rechtswettbewerb“ umschrieben worden: Als Anbieter von Rechtsprodukten konkurrieren staatliche Regelsetzer um die Gunst zunehmend mobiler Nachfrager.

**Mittwoch
5.2.2014**

Als tatsächliches Phänomen beeinflusst der Rechtswettbewerb die Art und Weise, wie das Recht seine Funktionen als staatliches Instrument sozialer Steuerung und Gestaltung erfüllen kann. Die (naheliegende) Hypothese: Manche dieser Funktionen werden durch eine solche Wettbewerbsdynamik unterstützt und bekräftigt, andere eher beeinträchtigt.

Gegenstand des Vortrags wird sein, wie die beiden Perspektiven – auf den Rechtswettbewerb einerseits und auf die Funktionen des Rechts andererseits – miteinander abgeglichen und angesichts von Ziel- und Funktionskonflikten in ein konsistentes Zusammenspiel gebracht werden können.

Programm im Sommersemester 2013

Dienstag 14.5.2013 Susanne Risch

Die Genfer Wertpapierkonvention

Die Genfer Wertpapierkonvention enthält materiell-rechtliche Regelungen für intermediär verwahrte Wertpapiere. Die Wertpapierurkunde wurde durch unkörperliche elektronische Buchungen auf einem Depotkonto, das der Anleger bei einem Intermediär unterhält, verdrängt. An die Stelle der Besitzübergabe sind Gutschrift- und Belastungsbuchungen getreten. In Deutschland findet trotz

des Bedeutungsverlustes der Wertpapierurkunde ein traditionelles sachenrechtliches Konzept Anwendung, das an die Wertpapierurkunde als Sache anknüpft. Es unterscheidet sich im Hinblick auf die Rechte des Anlegers grundlegend vom englischen Treuhandkonzept. Die Konvention hat das Ziel, einerseits durch einheitliche Regelungen die Rechtssicherheit zu erhöhen, andererseits aber Eingriffe in die unterschiedlichen rechtlichen Konzepte der Vertragsstaaten zu vermeiden. Im Vortrag soll anhand des deutschen und englischen Rechts ergründet werden, inwieweit diese beiden, sich widerstreitenden Vorgaben der Konvention umgesetzt werden können.

Mittwoch 26.6.2013 Anton Jukic, LL.M.Eur.

Finanzmarktaufsicht im europäischen Versicherungswesen

Die immense volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungssektors wird bereits bei einem Blick auf dessen finanzielles Volumen ersichtlich: im Jahr 2012 betrug der Kapitalanlagebestand nach Angaben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft 1,3 Billionen EUR. Sein rechtlicher Rahmen war und ist innerhalb der EU durch ein Zusammenspiel zahlreicher Rechtsakte der Europäischen Union einerseits und der jeweiligen Nationalstaaten andererseits gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund, dass auch die Beaufsichtigung von Versicherungen sowohl auf nationaler als auch (wenngleich stark eingeschränkt) auf europäischer Ebene erfolgt soll im Workshop näher auf die europarechtlichen Grundlagen für eine „starke“ europäische Versicherungsaufsichtsbehörde eingegangen werden.

Dienstag, 9.7.2013 Dirk Selzer

Krankheit und Behinderung im
Arbeits- und Sozialrecht

An verschiedenen Stellen des Arbeits- und Sozialrechts verwendet der Gesetzgeber im Tatbestand die Begriffe „Krankheit“ und „Behinderung“. Jeder, auch der Jurist, hat zumindest eine laienafte Vorstellung davon, wer krank und wer behindert ist. Doch kann sich die Rechtsanwendung mit einer deskriptiven Auslegung begnügen oder überwiegt der normative Gehalt beider Begriffe, weil sie abhängig vom jeweiligen Regelungszusammenhang, in dem sie im Gesetz stehen, unterschiedlich verstanden werden müssen? Der Gesetzgeber hat beide Begriffe rechtlich nicht allgemeingültig, sondern nur an wenigen Stellen definiert. Das Sozialrecht kennt in § 2 SGB IX eine Definition nur der Behinderung, in § 9 SGB VII nur der Berufskrankheit und als Tatbestandsvoraussetzung zur Hilfe zur Pflege wenige Aufzählungen als Beispiele für Krankheiten und Behinderungen in § 61 III SGB XII. Das Arbeitsrecht definiert beide Begriffe nicht und das obwohl es gerade in sehr sensiblen Regelungsbereichen wie im Diskriminierungs- und Kündigungsschutzrecht darauf angewiesen ist, ihre Bedeutung zu erfassen. Dies wird in einer Entscheidung des EuGH aktuell (Rechtssache Ring und Werge, C-335/11 und C-337/11). Da das Diskriminierungsrecht nur eine Diskriminierung wegen Behinderung verbietet, ist fraglich, ob, und wenn ja in welchen Fällen, eine Krankheit eine Behinderung i.S.d. AGG darstellen kann. Folgt daraus, dass Behinderung im Kontext des Diskriminierungsrechts anders

verstanden werden muss als in anderen Rechtsbereichen des Arbeits- und Sozialrechts, insbesondere in denen eine Zuständigkeit der Europäischen Union nicht besteht? Stimmt man der aktuellen These des EuGH zu, wonach unter bestimmten Voraussetzungen chronische, selbst heilbare Krankheiten Behinderungen darstellen können, sind die Auswirkungen im nationalen Recht unklar. Haben künftig kranke Menschen, die die Voraussetzungen des EuGH erfüllen, dieselben Rechte wie Behinderte, ist das nationale Kündigungsschutzrecht zu überdenken, muss sogar der Gesetzgeber tätig werden? Erste Stellungnahmen zu der aktuellen Entscheidung des EuGH werten diese als „Fingerzeig für den deutschen Gesetzgeber“ Im Vortrag soll ein Überblick über die Verwendung der Begriffe Krankheit und Behinderung im Arbeits- und Sozialrecht gegeben und versucht werden, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Wintersemester 2012/2013

**Mittwoch
24.10.2012**

Dr. Erik Röder

Die Kommanditgesellschaft im Rechtsvergleich: Hintergründe für die unterschiedliche Karriere einer Rechtsform

Die Kommanditgesellschaft ist in Frankreich, England, den USA und Deutschland seit langer Zeit Bestandteil der jeweiligen Rechtsordnung, spielt aber in der Rechtspraxis dieser Länder eine höchst unterschiedliche Rolle. In Frankreich kommt sie quasi nicht mehr vor. In England und den USA wird sie überwiegend als

Investitionsvehikel eingesetzt. Nur in Deutschland hat die Kommanditgesellschaft einen bedeutenden Anteil am Rechtsformmarkt und findet breite Verwendung als Unternehmensträger für mittelständische Unternehmen. Diese Diskrepanz kann durch das Zusammenspiel von drei Faktoren erklärt werden: Vollständige Haftungsbeschränkung, steuerliche Transparenz und die Möglichkeit des Kommanditisten zur Beherrschung der Gesellschaft.

Montag 19.11.2012 Kilian Eßwein

Privatautonome Gestaltung der
Vorstandshaftung

Das deutsche Aktienrecht ist in vielen Bereichen zwingend ausgestaltet. Gerade der Bereich der Vorstandshaftung stellt weitgehend nicht dispositives Recht dar. Es gibt aber eine Reihe von Gestaltungsansätzen, die bei teleologischer Betrachtung bereits de lege lata möglich erscheinen. Auf der tatsächlichen Ebene gibt es wirtschaftliche Erwägungen bzw. Notwendigkeiten, mehr Gestaltungsfreiheit zuzulassen. Ausgehend von dem weitgehend zwingenden Charakter wird die Vorstandshaftung in der AG einer Schutzzweckanalyse unterzogen, um davon ausgehend Gestaltungsansätze telosgeleitet auf ihre Zulässigkeit hin zu untersuchen. Erkenntnisse der ökonomischen Analyse des Rechts finden Eingang in die Erwägungen. Kontrastiert mit dem gestaltungsfreundlichen Recht des US-Bundesstaates Delaware werden rechtspolitische Ansätze für mehr Gestaltungsfreiheit im deutschen Recht der Vorstandshaftung entwickelt.

Donnerstag
6.12.2012

Dr. Martin Engel, LL.M.
(Stanford)

Dement und Testament

Menschen werden heute älter. Damit geht ein langsamerer Rückgang körperlicher und vor allem geistiger Fähigkeiten einher. Für das Recht ist schwindende Geisteskraft vor allem deswegen bedeutsam, weil sie irgendwann zur Geschäfts- und Testierunfähigkeit führt. Diese liegt im Zweifel vor, bevor sie offiziell festgestellt wird. Der Vortrag beschäftigt sich mit der Frage, wie das Recht mit Verfügungen umgehen kann, die „auf dem Weg“ zur festgestellten Geschäfts- und Testierunfähigkeit getroffen werden.

Programm im Sommersemester 2012

Mittwoch 23.5.2012 Alessandro M. Luciano

Corporations in Crisis and Director's Duties

Crisis is a “pathology” of the corporation that alters the balance between the corporate stakeholders and increases the agency costs in the relations between shareholders and creditors. In that “twilight moment” often the policies and practices implemented by the directors turn out into perverse incentives. What should corporate law do to reduce these costs? Do the creditors really need to be protected by mandatory rules, or would a “self-help approach” be more cost-effective? Are there some peculiar duties (and, consequently, responsibilities) of the directors in managing the crisis?.

(Vortrag in englischer Sprache)

Mittwoch 6.6.2012 **Dr. oec. publ. Lars Hornuf, M.A.**
(Univ. of Essex) und Markus Reps,
LL.M. (Univ. of Wisconsin)

Verhandlung der

Arbeitnehmermitbestimmung: Eine
Analyse der Verhandlungen über
Mitbestimmungsvereinbarungen bei
der Europäischen Aktiengesellschaft
(SE)

*Nach einem trägen Start erlangte die
Europäische Aktiengesellschaft
(Societas Europaea – SE) als
Rechtsform gewisse Popularität.
Letztere wird u. a. von Eigenheiten
ihrer Unternehmensverfassung
getragen, etwa der Möglichkeit der
Unternehmensvertreter und
Arbeitnehmerseite, eine
firmenspezifische
Arbeitnehmermitbestimmungslösung
zu verhandeln. Anhand der
Ergebnisse dieser Vereinbarungen
wird analysiert, welche Faktoren die
Verhandlungen über
firmenspezifische Lösungen
behindern und ob zwingende
nationale Mitbestimmungsregime
effizient sind.*

Donnerstag
12.7.2012

Daniel Petzold

Die Kosten-Preis-Schere zwischen
Kartellrecht, Regulierung und *laissez
faire*

*Nicht selten sind Unternehmen auf
mehreren Wirtschaftsstufen zugleich
tätig und bieten Vorprodukte und
Endleistungen aus einer Hand an.
Paradigmatisch sind die „Ölmultis“,
die auf allen Märkten von der
Rohölförderung bis zur Tankstelle
wirtschaften. Wettbewerber, die nur
auf der Endleistungsstufe anbieten,
stehen mit den integrierten
Unternehmen dort im Wettbewerb
und sind zugleich auf deren
Vorprodukte angewiesen. So können
sie zweifachem Preisdruck ausgesetzt*

sein, der als Kosten-Preis-Schere (margin squeeze) bezeichnet wird. Das europäische Kartellrecht verbietet dies, wenn ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. Die Entscheidungspraxis der Kommission und der europäischen Gerichte hat in den letzten Jahren eine eigenständige Fallgruppe Kosten-Preis-Schere hervorgebracht, die oft beschrieben aber wenig hinterfragt wird. Ansätze zu einer kritischen Würdigung gibt es indes viele: Braucht die Kasuistik des Missbrauchsverbots einen weiteren Tatbestand? Lässt sich diese Form der Preiskontrolle ökonomisch untermauern? Warum verweigert sich das einflussreiche US-amerikanische Kartellrecht diesem Wettbewerbsproblem komplett?

Programm im Wintersemester 2011/12

**Mittwoch,
2.11.2011**

**Dr. Kai Purnhagen, LL.M.
(Wisconsin)**

Zur Methode des EuGH im
Privatrecht – zwischen wertender
Rechtsvergleichung, horror iuris und
Funktionalität?

*Der EuGH beeinflusst mit immer
größerer werdender Intensität das
Privatrecht. Mit welchen Maximen
lässt sich dieses Phänomen erklären,
mit welchen Methoden handhaben?
Dabei geht es um den Umgang mit
der Frage, inwieweit nicht
privatrechtsspezifische Wertungen,
die dem EU-Recht entspringen,
Grundlage von Entscheidungen im
Privatrecht sein können. Spezifisch
europäische Werte werden nicht
durch „wertende
Rechtsvergleichung“ (Zweigert)
ermittelt, sondern vielmehr nach der
funktionalen Methode, die am besten
mit dem „horror iuris“ (Steindorff)*

*erklärt werden kann, indem sie
mittels
Verhältnismäßigkeitsabwägungen im
Zivilrecht einen gemeinsamen Markt
schafft.*

Dienstag, 17.1.2012 Dr. Birke Häcker, M.A. (Oxford)

Öffentlich-rechtliche
Erstattungsansprüche im deutsch-
englischen Vergleich

*Anders als in Deutschland, wo sich
ein eigenständiger Begriff des
„öffentlich-rechtlichen
Erstattungsanspruchs“ bereits zu
Beginn des 20. Jahrhunderts
herauskristallisiert hat, werden
gegen den Staat gerichtete oder von
staatlicher Seite geltend gemachte
Erstattungsansprüche in England
immer noch verbreitet als Teil des
allgemeinen Bereicherungsrechts
gesehen. Der Vortrag stellt die
geschichtliche Entwicklung in beiden
Rechtsordnungen einander
gegenüber und zeigt Parallelen und
Unterschiede in der jeweiligen
Struktur derartiger Erstattungs-
ansprüche auf. Im Mittelpunkt stehen
dabei neben der systematischen
Einordnung der Ansprüche im
Spannungsfeld zwischen öffentlichem
und privatem Recht die Frage nach
der Gewährung von Nutzungersatz
(insbesondere Zinsen) sowie die
Möglichkeit des Schuldners, sich auf
den Entreicherungsseinwand zu
berufen.*

**Donnerstag,
9.2.2012**

**Dr. Stefan Arnold, LL.M.
(Cambridge)**

Die Überprüfung richterlicher
Ermessensspielräume in der
Berufung

*ZPO und materielles Recht gewähren
dem Richter oft
Ermessensspielräume, etwa bei der
Bemessung von Schmerzensgeld oder*

auch bei der Anordnung, Akten vorzulegen (§ 142 ZPO). Erstreckt sich die berufsrechtliche Kontrolle solcher Spielräume lediglich darauf, ob deren Grenzen überschritten sind? Oder muss das Berufungsgericht auch überprüfen, ob die erste Instanz innerhalb des Entscheidungsrahmens „die richtige“ Entscheidung getroffen hat?

Programm im Sommersemester 2011

Montag, 23.5.2011 Dr. Cajetan von Aretin

Die bemerkenswerte Sanierung des Bankhauses Hardy & Co. GmbH 1934 - 1937

Das Bankhaus Hardy gehörte vor dem Zweiten Weltkrieg zu den renommiertesten deutschen Privatbankhäusern und geriet im Zuge der Bankenkrise 1931 in finanzielle Schwierigkeiten. Die nach mehreren Anläufen erst Ende der 30er Jahre erfolgreiche Abwendung der „Liquidierung“ ging im Ergebnis auf die gesamtwirtschaftliche Erholung seit 1936 zurück. Die kritischen Jahre aber hat Hardy durch Stützungsmaßnahmen überlebt, deren Bewilligung auf Bilanzschönungen und der Verschleierung von Risiken beruhten. Die erstmalige Erschließung unveröffentlichten Akten- und Bilanzmaterials ermöglicht die Darstellung dieser ungewöhnlichen Bankenrettung und die Analyse der Bilanzdaten. Die Abweichungen vom tatsächlichen wirtschaftlichen Status des Bankhauses geben den Vorgängen der Jahre 1934 bis 1937 einen besonderen Reiz. Obwohl der Schwerpunkt des Vortrags im wirtschaftshistorischen Bereich liegt, zeigt die Untersuchung, welchen

Stellenwert die Analyse historischer Bilanzen vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Bilanzrechts für den Bereich der Unternehmensgeschichte besitzt.

**Dienstag, 28.6.2011 Dr. Markus Rehberg, LL.M.
(Cambridge)**

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers

Nicht nur im deutschen Recht ist es einem Arbeitgeber in einem gewissen Rahmen erlaubt, dem Arbeitnehmer einseitig rechtlich verbindliche Weisungen zu erteilen. Das ist dogmatisch schon deshalb herausfordernd, weil der Inhalt derartiger Weisungen selten bei Vertragsschluss gewollt oder erklärt war. Der Vortrag präsentiert hierzu einen Lösungsvorschlag.

**Mittwoch,
20.7.2011**

Dr. Victoria Ibold

Unternehmerische Entscheidungen im Fokus der Untreue gem. § 266 StGB - zum Verhältnis von unternehmensrechtlicher und untreuerechtlicher Pflichtwidrigkeit

In den letzten Jahren sind unternehmerische Entscheidungen zunehmend in den Fokus strafrechtlicher Bewertung gerückt - erinnert sei an die Entscheidungen Mannesmann und Siemens oder zur Spendenvergabe von Unternehmen und zu Kreditvergaben durch Banken. Zentraler Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Erfassung solcher Entscheidungen ist die Untreue gem. § 266 StGB. Problematisch im Rahmen des § 266 StGB ist dabei immer das Verhältnis zwischen der unternehmensrechtlichen und der untreuerechtlichen Pflichtwidrigkeit. Inwiefern muss sich das Strafrecht an Wertungen des Unternehmensrechts

halten und inwiefern ist eine eigenständige, restriktive Bewertung unternehmerischer Entscheidungen durch das Strafrecht erforderlich, um dem ultima-ratio-Gedanken Genüge zu tun? Der Vortrag wird sich dem Verhältnis von Unternehmensrecht und Strafrecht widmen und auch einen Lösungsvorschlag für eine eigenständige, restriktive Bewertung unternehmerischer Entscheidungen im Rahmen der Untreue präsentieren.

Programm im Sommersemester 2010

**Dienstag,
11.5.2010**

**Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M.
(Yale)**

Zum Schutz des
Produktimages im selektiven
Vertrieb

Qualitative Anforderungen an die Vertragshändler im selektiven Vertrieb können das Image eines Produktes schützen. Solche Vorgaben sind nach der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte zu Art. 101 Abs. 1 AEUV aber nur dann wettbewerbskonform, wenn sich positive Auswirkungen auf die konkreten Markt- und Wettbewerbsverhältnisse zeigen lassen. Ein solcher Nachweis setzt eine differenzierte Analyse der Mechanismen voraus, aufgrund derer Investitionen in ein Produktimage zur Funktionsfähigkeit eines Marktes beitragen können. Zwei Mechanismen sind zu unterscheiden: Ein Image kann erstens psychologische Bedürfnisse des Abnehmers befriedigen und so den

*Charakter eines
Produktbestandteils erlangen.
Ein Produktimage kann
zweitens aber auch als
marktlicher Mechanismus
fungieren, mit dessen Hilfe
hohe Produktqualität
signalisiert wird. Auf diese
Weise wirkt es
Marktversagensrisiken
entgegen, die durch eine
adverse Selektion bei
systematischen
Informationsdefiziten
begründet sind. Nur ein derart
differenzierter Ansatz
gewährleistet, dass für eine
Bewertung im Einzelfall
geeignete Kriterien
herangezogen werden. Dies
lässt sich illustrieren anhand
aktueller Rechtsprechung zur
kartellrechtlichen Bewertung
des Verbots von Verkäufen
über
InternetAuktionsplattformen.*
**Maximilian Haag, LL.M.
(Duke)**

**Mittwoch,
9.6.2010**

Vereinheitlichung der
Rechnungslegung in der EU

*Mit der IAS-Verordnung vom
19.7.2002 hat die EG für
Konzernabschlüsse
kapitalmarktorientierter
Muttergesellschaften die
Anwendung der vom
International Accounting
Standards Board (IASB)
veröffentlichten International
Financial Reporting Standards
(IFRS) ab 1.1.2005 zur Pflicht
gemacht. Für nicht-
börsennotierte Unternehmen
und für die Einzelabschlüsse
börsennotierter Unternehmen
richtet sich die
Rechnungslegung dagegen
vorerst weiter nach nationalem
Recht. Dieser Zustand wirft die*

Frage nach den Perspektiven einer weiteren Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der EU über den Bereich der Konzernrechnungslegung börsennotierter Unternehmen hinaus auf, die angesichts unterschiedlicher Funktionen der Bilanz nicht leicht zu beantworten ist. Denn eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten - darunter Deutschland, Frankreich und Österreich - weist der Handelsbilanz neben der Unternehmensinformation weitere Aufgaben zu, die im Widerspruch zur ausgeprägten Informationsfunktion der IFRS stehen. Im Einzelnen sind dies die gesellschaftsrechtlichen Zwecke der Ausschüttungsbemessung und des Gläubigerschutzes sowie - bei haftungsbegrenzten Gesellschaftsformen - der Kapitalerhaltung. Darüber hinaus knüpfen diese Länder auch für die steuerliche Gewinnermittlung an die Handelsbilanz an (Maßgeblichkeitsprinzip). Die dahinter stehende Idee einer Gleichstellung des für die Gesellschafter verteilungs- und für den Fiskus besteueringsfähigen Gewinns hindert einerseits das Unternehmen daran, sich "reich zu rechnen", und begrenzt andererseits das Streben des Fiskus nach einer kontinuierlichen Steigerung der Steuererträge. Die Thematik ist hochaktuell, da die Europäische Kommission im September 2008 Arbeiten zu einer Modernisierung der Bilanzrichtlinie aufgenommen hat. Diskutiert werden eine Erweiterung der Pflicht zur

Bilanzierung nach IFRS über den Kreis der börsennotierten Mutterunternehmen hinaus, eine europaweite Anwendung der am 8.7.2009 veröffentlichten IFRS for Small and Medium Entities, eine grundlegende Überarbeitung der EG-Bilanzrichtlinie sowie die unilaterale Übernahme internationaler Konzepte in die nationalen Bilanzrechte, wie etwa in Deutschland mit dem BilMoG vom 25.5.2009 geschehen.

Dr. Timo Fest

Principles of European Partnership Law - Wie viele Personengesellschaftsformen sind aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert?

Das Personengesellschaftsrecht gilt vielen als „ausgeforschtes“ Rechtsgebiet. Diese allgemein formulierte These trifft aber nur auf das nationale Recht zu. International bietet sich ein anderes Bild: Die gerade im Gesellschaftsrecht schnell voranschreitende Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene mittels Verordnungen und Richtlinien hat sich bislang auf Kapitalgesellschaften konzentriert. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, die explizit auf Personengesellschaften bezogen sind, fehlen gegenwärtig noch, so dass das Personengesellschaftsrecht als „blinder Fleck“ auf der Landkarte des Europäischen Gesellschaftsrechts beschrieben werden kann. Obgleich die E.U. Kommission offiziell derzeit keine

**Donnerstag,
1.7.2010**

Anstrengungen unternimmt, diesen Zustand zu verändern, wird in der Wissenschaft das Großprojekt der Ausarbeitung von Principles of European Partnership Law vorangetrieben. Bevor jedoch Strukturen und Einzelheiten der zu kodifizierenden Gesellschaftsformen diskutiert werden können, gilt es die Eingangsfrage zu beantworten, wie viele Personengesellschaftsformen aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert sind. In diesem Kontext geht der Vortrag unter Einbeziehung der ökonomischen Erfahrungen in den USA der empirischen Frage nach, in welchen grenzüberschreitenden Konstellationen Unternehmer Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften bevorzugen. Abschließend wird untersucht, ob eine Kodifikation der Principles of European Partnership Law mittels Model Laws erfolgsversprechend erscheint.

Programm im Wintersemester 2008/2009

**Dienstag,
1.12.2009**

Philipp Redeker

Beschaffensvereinbarung und Informationspflichtverletzung - Anwendungsbereich des Gewährleistungsrechts und Bestimmung der vereinbarten Beschaffenheit bei anderen Gegenständen als Verbrauchsgütern

Das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht war nach der Rechtsprechung des BGH

*zum alten Kaufrecht nur
anwendbar, wenn die enttäuschte
Käufererwartung einen inneren
Umstand betraf, der zur
Beschaffenheit des
Kaufgegenstands bzw. zu den
zusicherungsfähigen
Eigenschaften gehörte. Bei
anderen, äußeren Umständen
ergaben sich die Rechte des
Käufers aus den Grundsätzen der
Haftung für Verschulden bei
Vertragsschluss, was für den
Käufer insoweit von Vorteil war,
als er damit der halb- bzw.
einjährigen Verjährung seiner
Rechte entging. Das war
insbesondere im Grundstücks-
und Unternehmenskaufrecht von
großer praktischer Relevanz. Die
Verlängerung der
Regelverjährung auf zwei Jahre
hat daran nichts geändert.*

*Auch für das reformierte
Schuldrecht ist daher zu klären,
ob die Abgrenzung zwischen
inneren und äußeren Umständen
beizubehalten ist oder ob das
Gewährleistungsrecht auch bei
äußeren Umständen das Problem
der enttäuschten
Käufererwartung abschließend
regelt. Wie ist das Problem
historisch entstanden? Welche
Konzeption liegt dem
Gewährleistungsrecht zugrunde
und gebietet sie eine
Beschränkung auf innere
Umstände? Wann ist ein
Umstand nach § 434 vereinbart
und welche Unterschiede ergeben
sich zur Haftung nach §§ 280 I,
311 II? Gebieten die
Rechtsfolgen des
Gewährleistungsrechts -
insbesondere die Verjährung und
die Erfüllungshaftung - eine
Beschränkung auf innere
Umstände?*

**Montag,
8.2.2010**

Philipp Reuß

Missbräuchliches Forum
Shopping im Europäischen
Insolvenzrecht

Seit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung über das Insolvenzverfahren (VO (EG) Nr. 1346/2000; kurz EuInsVO), die die internationale Zuständigkeit der Insolvenzgerichte und das auf das Insolvenzverfahren anwendbare Recht regelt, hat sich ein reger Trend hin zu einem grenzüberschreitenden „Insolvenztourismus“ entwickelt. Schuldner machen sich die gehörigen Unterschiede in den Insolvenzregimen der einzelnen Mitgliedstaaten (teilweise missbräuchlich) zunutze um beispielsweise eine schnellere Restschuldbefreiung (natürlicher Personen) oder eine erleichterte Restrukturierung (juristischer Personen) zu erreichen. Der Vortrag setzt sich kritisch mit Lösungsansätzen bzgl. missbräuchlicher Gestaltung auseinander und sucht einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten..

**Dr. Thomas Jaeger, LL.M.
(K.U. Leuven)**

Der EuGH als Zivilgericht

**Donnerstag,
11.3.2010**

Mit der Einfügung von Art 229a EG durch den Vertrag von Nizza wurde im Gemeinschaftssystem die Möglichkeit grundgelegt, der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit eine Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz zu übertragen. Gedacht war dabei

*zuvorderst an ein künftiges
Gemeinschaftspatent, aber auch
bei Marken, Designs oder
anderen sui generis-Rechten
könnten Verletzungsklagen
künftig einem
Gemeinschaftsgericht übertragen
werden. Es stellt sich aber die
Frage, ob die historisch
überwiegend öffentlich-rechtlich
ausgerichteten Klagearten und
Prozessnormen der
Gemeinschaftsgerichtsbarkeit
einer solchen Aufgabe gewachsen
sein können und inwieweit
Modifikationsbedarf besteht. Der
Vortrag lotet zunächst den Bedarf
an einer
Gemeinschaftszivilgerichtsbarkeit
sowie deren kompetenzrechtliche
Grundlagen und Einsatzbereiche
aus. Sodann werden die
Systemmerkmale und
Funktionsanforderungen einer
Gemeinschaftszivilgerichtsbarkeit
erörtert und mit dem bestehenden
organisatorischen und
prozessualen System des
Gemeinschaftsrechtsschutzes
kontrastiert.*

Programm im Sommersemester 2009

**Dienstag,
23.6.2009**

Dr. Rupprecht Podszun

Die Entdeckung einer Norm -
Methodologische Analyse der
Rechtsprechung zu § 315
BGB

*§ 315 BGB war ein
Mauerblümchen im BGB: Für
bestimmte Konstellationen
geeignet, ansonsten wenig
beachtet. Nach der
Deregulierung der
Energiewirtschaft erlebte die
Norm aber bei der
Energiepreiskontrolle eine*

**Dienstag,
21.7.2009**

plötzliche Blüte. Der Vortrag konzentriert sich auf einen methodischen Aspekt: Wie reagieren Gerichte, wenn sie mit einem neuen Sachverhalt und einer „neuen“ Norm konfrontiert werden?

**Dr. Karin E. M. Beck
LL.M. (Berkeley)**

Richterrecht und Europarecht
am Beispiel der fehlerhaften
Gesellschaft

Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft gehören zum gesicherten Bestandteil des deutschen Gesellschaftsrechts. Eine ins Wirtschaftsleben getretene Gesellschaft kann auch dann rechtswirksam entstanden sein, wenn der Entstehungsakt an Mängeln leidet, die ihn nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln eigentlich nichtig oder anfechtbar machen. Es kann dann weder nach außen den Gläubigern gegenüber noch im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern auf die Nichtigkeit „ex tunc“ verwiesen werden. Im Sachverhalt einer Vorlage des BGH (5.5.2008 – II ZR 292/06) ging es um den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der auf Grund von Verhandlungen in einer Privatwohnung erklärt worden war. Der Beitretende hatte den Widerruf nach § 3 HWG (jetzt § 312 BGB) erklärt und wurde für ein negatives Auseinandersetzungsguthaben in Anspruch genommen. Der

*Vortrag analysiert anhand
der Vorlagefragen Fragen zur
europäischen Methodenlehre.*

Programm im Wintersemester 2008/2009

**Mittwoch,
3.12.2008**

**Dr. Andreas Engert,
LL.M. (Chicago)**

Das Beratungsdilemma im
Recht der
Finanzdienstleistungen

*Die Kunden von
Wertpapier- und
Versicherungsdienstleistern
lassen sich häufig von
Personen beraten, die zur
Vertriebsorganisation des
Anbieters gehören oder von
ihm durch (versteckte)
Provisionen vergütet
werden. Dies wird in
Rechtsprechung und in der
juristischen Literatur
häufig kritisiert, weil unter
diesen Umständen eine
unabhängige, am Interesse
des Kunden orientierte
Beratung nicht zu erwarten
ist. Der Vortrag analysiert
das Problem aus
rechtsökonomischer Sicht.
Seine Kernthese besteht in
der Warnung, dass die
Regelung von
Beratungsleistungen vor
einem Zielkonflikt steht:
Eine stärkere Ausrichtung
am Kundeninteresse kann
dazu führen, dass nicht
mehr genug Beratung
angeboten und nachgefragt
wird.*

Terminänderung(!)

Andrea Kürten

**Donnerstag,
8.1.2009**

Gedanken zum
wiederholten Verhalten bei
Dauerschuldverhältnissen

*Langfristige Verträge sind
oft unvollständig und damit
auslegungs- und
anpassungsbedürftig. In
vielen Fällen praktizieren
die Vertragsparteien "das
Angemessene und das
Notwendige wie
selbstverständlich". Der
Vortrag soll Gedanken zur
Frage wiedergeben, wie ein
tatsächliches wiederholtes
Verhalten den Inhalt von
Dauerschuldverhältnissen
beeinflusst.*

Benedikt Schreindorfer

Die Verortung der
Leistungstreuepflicht im
neuen Schuldrecht

*Die sog.
Leistungstreuepflicht stellt
auch im neuen Schuldrecht
trotz ihrer fehlenden
expliziten gesetzlichen
Verankerung ein
unverzichtbares Element
des vertraglichen
Pflichtenkanons dar. Schon
bisher waren allerdings
sowohl ihre praktischen
Auswirkung als auch ihre
dogmatische Einordnung
außerordentlich umstritten.
Im Rahmen des Vortrags
sollen einerseits die
Konstellationen
identifiziert werden, in
welchen die
Leistungstreuepflicht eine
entscheidende Rolle spielt,
sowie andererseits
dargestellt werden, wie sie
sich in das Schema der
Gewährleistungsrechte des
neuen Schuldrechts
einfügen lässt.*

**Donnerstag,
29.1.2009**

Sommersemester 2008

Mittwoch, 4.6.2008

Dr. Wolfgang Fleck, M.St. (Oxon)

„Die Inhaltskontrolle von Vereinssatzungen“

Ein wenig ausgeleuchtetes Problem ist die Frage, inwieweit sich Vereine eine Inhaltskontrolle ihrer Satzung gefallen lassen müssen. Vereinsgründer sehen sich häufig überrascht, wenn ein Registergericht die Eintragung einer Satzung ablehnt oder vor der Eintragung bestimmte Änderungen der Satzung fordert, obwohl die Satzung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt. Da das Gesetz sich zu den Anforderungen an eine Vereinssatzung nur in wenigen Vorschriften äußert, besteht ein nicht unerheblicher Spielraum der Registergerichte.

Die Frage, wie weit der Gestaltungsspielraum des Vereins bei der Ausgestaltung seiner Satzung geht, zerfällt bei genauer Betrachtung in zwei weitere Fragen: Zum einen muss feststehen, welcher Maßstab gilt und zum anderen, wie weit der Prüfungsumfang des Registergerichts und eines Zivilgerichts im Fall eines Rechtsstreits zwischen Mitglied und Verein reicht. Auch wenn ein Verein nicht notwendigerweise in die Verlegenheit kommen muss, in einem Zivilprozess als Partei zu fungieren, so kommt ein eingetragener Verein im Rahmen der Gründungsphase mit dem Registergericht in Kontakt. Das Registergericht trägt die Satzung nur ein, wenn bestimmte formale Mindestanforderungen erfüllt sind, die allesamt durch das ius cogens bestimmt werden.

Es fragt sich aber, ob darüber hinaus die Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB stattfindet und ob, falls diese ausscheiden sollte, eine Inhaltskontrolle außerhalb der §§ 305 ff. BGB stattfindet. Dies zieht wiederum die Frage nach sich, ob schon das Registergericht, das die Satzung vor der Eintragung des Vereins prüft, zu einer Inhaltskontrolle befugt ist oder ob diese allein dem Prozessgericht in einer Streitigkeit zwischen dem Verein und seinen Organen bzw. dem Verein und seinem Mitglied vorbehalten ist.

Es wird versucht, einige systematische Leitlinien zu entwickeln, anhand derer eine Antwort auf die Fragen gegeben werden kann

Dienstag, 1.7.2008

Dr. Katharina Hilbig

„Die geplante Reform des Zugewinnausgleichs - Kritische Betrachtung unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten“

Im November 2007 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Reform des Zugewinnausgleichsrechts vorsieht. Noch immer erfreut sich das Prinzip der hälftigen Teilhabe großer Akzeptanz – seine Umsetzung im Detail gibt jedoch seit langem Anlass zu Streitigkeiten. Zur Einführung soll ein kurzer beschreibender Überblick über die geplanten Neuregelungen gegeben werden. Sodann soll die Betrachtung sich dem Kernstück der Neuregelung, der Aufhebung des Verbots negativen Anfangsvermögens und ihren Auswirkungen auf die Berechnung des Zugewinnausgleichs, die vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft herausgearbeitet werden sollen, zugewendet werden. Schließlich soll angesichts der geplanten Neuregelung der Blick geweitet und die Legitimation und Zweckerreichung der Zugewinnngemeinschaft gerade im Vergleich mit Konzepten der Errungenschaftsgemeinschaft im europäischen Raum betrachtet werden.

Wintersemester 2007/2008

Mittwoch, 24.11.2007 Dr. Johannes Platschek

„Auf der Suche nach dem *constitutum debiti*“

*Die Römer kennen eine *actio de pecunia constituta* - "Klage wegen festgesetzten Geldes"; ihre Juristen sprechen von *constituere se soluturum* - "festsetzen, dass man leisten werde". Für die Aufnahme in das BGB als eigenes Institut sah man seinerzeit keine Veranlassung. Im System fand es keinen Platz mehr, ohne dass Klarheit darüber bestanden hätte, wo sein Platz einstmals war. Denn zur gleichen Zeit bestand Streit über Herkunft, Tatbestand, Rechtsfolge und Funktion des *constitutum debiti* im klassischen römischen Recht. Feststeht, dass es sich um eine formlose Erklärung des Schuldners (oder eines Dritten) über eine bereits bestehende Schuld handelt, die der Gerichtsmagistrat mit Rechtsschutz versah, offenbar um Nachteile des *ius civile* zu überwinden. Der Inhalt dieser Erklärung rangiert nach den Quellen zwischen Erfüllungsversprechen, Schuldanerkennntnis, Garantie, Schuldbeitritt und Bürgschaft. Die heute vorherrschende Ansicht will in *constituere* ursprünglich die Festsetzung eines Leistungstermins sehen, die ursprüngliche Funktion vermutet sie demgemäß in der Sicherung des Gläubigerinteresses an der Leistung zu diesem Termin. In den juristischen Quellen fehlt dafür jeder direkte Beleg. Die Suche nach dem *constitutum debiti* ist noch nicht zu Ende. Sie lässt Systemverschiebungen in den verschiedensten Bereichen erkennen, die das Referat skizzieren will.*

Dienstag,
18.12.2007

Dr. Wolfgang Fleck, MSt (Oxon)

„Die elektronische Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein“

Im Zeitalter elektronischer Kommunikationsmittel nehmen immer mehr eingetragene Vereine eine Regelung in ihre Satzung auf, nach der die Mitgliederversammlung – neben der klassischen Verfahrensweise – auch virtuell abgehalten werden kann. Dies wird zum Teil höchst unterschiedlich ausgestaltet: so sehen einige Vereine eine

Abstimmung per E-Mail, andere wiederum elektronische „tools“ vor, die im Rahmen einer Internetpräsenz speziell für eine Abstimmung durch die Vereinsmitglieder geschaffen werden. Dass solche Verfahrensweisen viele Vorteile mit sich bringen, aber auch Risiken in sich bergen, liegt auf der Hand. Dies spiegelt auch die derzeitige Praxis der deutschen Registergerichte wider: Einige Registergerichte tragen solche Satzungen ein, andere hingegen sind gegenüber einer solchen Verfahrensweise skeptisch eingestellt, einige lehnen es sogar rundweg ab, eine Satzung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, in das Vereinsregister einzutragen. Soweit ersichtlich, sind obergerichtliche Entscheidungen zu der Frage bislang nicht ergangen. Welcher Spielraum einem Verein oder etwaigen Vereinsgründern in dieser Hinsicht zusteht, hängt also in der Praxis davon ab, welche Rechtsauffassung das zuständige Registergericht vertritt. Eine befriedigende Klärung der rechtlichen Grundlagen fehlt indes. Im Rahmen des Vortrags soll daher der Frage nachgegangen werden, ob eine elektronische bzw. virtuelle Hauptversammlung im eingetragenen Verein zulässig ist, welche Anforderungen an einen solchen modus procedendi zu stellen sind, und – last but not least – wie weit der Prüfungsumfang des Registergerichts im Hinblick auf die satzungsmäßige Verankerung eines solchen Abstimmungsmodus geht. Der Reiz der Fragestellung liegt vor allem in ihrer Vielschichtigkeit: es werden zivilrechtliche, verfahrensrechtliche und auch verfassungsrechtliche Aspekte zum Tragen kommen.

Dienstag, 29.01.2008

Dr. Eva Inés Obergfell

„Kritische Anmerkungen zum 2. Korb der Urheber“

Auch der seit dem 1. Januar 2008 in Kraft befindliche sog. "Zweite Korb" der Urheberrechtsreform bietet wie schon der vorangegangene Reformkorb aus dem Jahr 2003 erheblichen Diskussionsstoff. Nicht nur die neuen Schranken in den §§ 52 b und 53 a UrhG für die Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen und den Kopienversand auf Bestellung sind einer genaueren Betrachtung wert, sondern vor allem die Neuregelung der Problematik sog. unbekannter Nutzungsarten gibt Anlass zur Kritik und soll ins Zentrum des Referats gestellt werden. Nachdem auf dem Boden des deutschen Urheberrechtsgesetzes bisher das Verbot der Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten inklusive der Verpflichtung hierzu galt, sind derartige Rechtsgeschäfte nach nun geltendem Recht grundsätzlich zulässig. Die Verbotsvorschrift in § 31 Abs. 4 UrhG a.F. wurde dementsprechend aufgehoben und stattdessen ein neuer (Formvorschrift und Widerrufsrecht beinhaltender) § 31 a UrhG geschaffen, der durch einen Anspruch auf gesonderte Vergütung gemäß § 32 c UrhG flankiert wird. Ob die Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG a.F., die besonders vehement für den Filmbereich gefordert wurde, und die gesetzliche Neuregelung jedoch generell die angemessene Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Urheber und Verwerter darstellen, darf bezweifelt werden.

Sommersemester 2007

Donnerstag, 24. Mai
2007

Tilman Frobenius, Maître en droit (Aix-en-Provence)

„Haftungsbeschränkung und Konkursverschleppung“

Das Prinzip der beschränkten Haftung einer Gesellschaft muß sich immer dann bewähren, wenn die Gesellschaft in die Krise gerät, wenn sie also nicht über genügend Mittel verfügt, um alle Forderungen zu bedienen. Gerade in der Krise entsteht aber für bestimmte Beteiligte ein Haftungsrisiko: Für die Bewältigung und Abwicklung einer solchen Krise sieht das Recht mit dem Insolvenzverfahren ein besonderes Verfahren vor. Anders als für natürliche Personen verlangt das deutsche Recht von den Geschäftsführern bzw. Vorständen einer Gesellschaft, die Eröffnung eines solchen Verfahrens im Insolvenzfall alsbald zu beantragen. Diese Antragspflicht beweht das Gesetz nicht nur mit Strafe, sondern droht den Direktoren auch mit einer persönlichen Haftung. Das deutsche Recht nimmt also die Direktoren in Haftung, wenn sie die Insolvenz der Gesellschaft verschleppen. Das Referat fragt nach den Motiven und Folgen dieser Regelung und wirft einen vergleichenden Blick auf andere Rechtsordnungen. Es stellt vor diesem Hintergrund Thesen zur Diskussion, welche Ziele das Gesetz verfolgen sollte bei der Regelung der Pflichten und Haftung von Direktoren im Umfeld der Insolvenz einer Gesellschaft.

Dienstag,
12. Juni 2007

Karsten Erhardt

„Zwingendes Recht im Verbrauchsgüterkauf“

Schon bald nach Inkrafttreten des § 475 Abs. 1 BGB, der das Verbrauchsgüterkaufrecht weitgehend einseitig zwingend ausgestaltet, zeigten sich in der Praxis die ersten Vermeidungsstrategien. Hierzu zählen neben mehr oder weniger geschickten Beschaffenheitsvereinbarungen etwa auch die altbekannten Agenturkonstruktionen. Das Referat widmet sich der Suche nach einem einheitlichen Maßstab für die Anwendung des Umgehungsverbots des § 475 Abs. 1 S. 2 BGB. Dabei wird es vor allem auf die Kontroverse um Sinn und Zweck des Verbraucherschutzes aus deutscher und aus europäischer Perspektive ankommen. Abschließend soll anhand der gefundenen Ergebnisse kurz auf die Lösung einiger Vermeidungsstrategien eingegangen werden.

Donnerstag, 28. Juni
2007

Alexander Müller-Teckhof

„Salvatorische Klauseln und richterliche Inhaltskontrolle von Verträgen“

Die richterliche Inhaltskontrolle von Verträgen als Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle, die nunmehr verstärkt vorgenommen wird und nicht zuletzt im Ehevertragsrecht zu einer Gesamtwürdigung aller Umstände durch den Richter führt, kollidiert mit einer regelmäßig in das Vertragswerk aufgenommenen sogenannten salvatorischen Klausel, die die einzelnen Klauseln und Regelungstypen in ihrer Wirksamkeit gerade voneinander zu separieren sucht.

Der Vortrag soll Anwendungsmöglichkeiten und Gestaltungsgrenzen solcher Klauseln im Zusammenhang mit einer späteren richterlichen Inhaltskontrolle und dem Parteiwillen darstellen.

Donnerstag,
23. November
2006

Dr. Nadine Klass

„Die Bestimmung des anwendbaren Rechts für die erste Inhaberschaft am Urheberrecht bei grenzüberschreitender Verwertung“

Der Vortrag behandelt das Urheberkollisionsrecht und dabei die Frage, nach welchem Recht der Urheber zu bestimmen ist, wenn das Werk beispielsweise

weltweit verwertet wird. Da die Urheberschaft insbesondere bei Arbeitnehmerwerken und Filmwerken in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist, erlangt die Frage nach dem anwendbaren Recht große praktische Bedeutung. Nach deutscher h.M. gilt insofern das Schutzlandprinzip, wonach das Recht des Staates für dessen Territorium Schutz beansprucht wird, Anwendung findet. Hierzu finden sich jedoch Gegenkonzepte (*lex originis, lex loci delicti, lex fori*). Damit stellt sich die Frage, welches Konzept "richtig" ist.

Montag,
11. Dezember
2006

Dr. Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)
„Die Privatrechtsgesellschaft in der Europäischen Integration“

Die Idee der Privatrechtsgesellschaft (Böhm) und deutsche ordnungspolitische Grundgedanken leisteten einen substantiellen Beitrag zur Grundkonzeption der EG. Gleichwohl weist die Mehrzahl der jüngst gerade auch unter Bezug auf die Konzeption der Privatrechtsgesellschaft kritisierten Einwirkungen in die nationale Rechtsordnung einen gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund auf. Aus diesem Grund sollen die Aktualität der Privatrechtsgesellschaft als Konzeption und die Geltungsbedingungen in der integrierten Staatlichkeit in Blick genommen werden.

Neuer Termin:
Montag,
22. Januar 2007

Johannes Sedlmeier, LL.M.
„Die unzureichende Arbeitsleistung“

Unzureichende Arbeitsleistung ist zwar ein allseits bekanntes und häufig auftretendes Problem. Beschäftigt man sich indes vertieft mit der Frage, wann sich ein Arbeitgeber von leistungsschwachen Mitarbeitern trennen kann, so zeigt sich, daß es bisher keine überzeugenden Konzepte gibt, wie die geschuldete Arbeitsleistung zu ermitteln ist. Nur wenn feststeht, was ein Arbeitnehmer leisten muß, kann jedoch festgestellt werden, wann seine Leistung unzureichend ist. Nach bislang überwiegender Ansicht begrenzt die individuelle Leistungsfähigkeit den Inhalt der Leistungspflicht. Die gegenteilige Auffassung will die Leistungspflicht allein nach objektiven Kriterien bestimmen. Ausgehend von diesen gegensätzlichen Positionen wird versucht, ein Konzept zur Bestimmung der geschuldeten Arbeitsleistung zu entwickeln.

Donnerstag,
1. Februar 2007

Christian Gomille
„Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage über die Nichtigkeit des Ehevertrags im Scheidungsverbund“

Die neuere Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, hat zu erheblichen Veränderungen bei der Inhaltskontrolle von Eheverträgen geführt. In der Praxis wirkt sich dies unter anderem dahingehend aus, daß die Zwischenfeststellungsklage über die Wirksamkeit/Unwirksamkeit des Ehevertrags als prozeßtaktische Maßnahme zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zu klären gilt insoweit, ob bzw. wann eine solche Klage zulässigerweise erhoben werden kann.

Sommersemester 2006

Dienstag,
23. Mai 2006

Dr. Andreas Engert, LL.M. (Univ. Chicago)

"Aktionistische Aktionäre – der Fall Deutsche Börse AG"

Montag,
26. Juni 2006

Dr. Christian Alexander

"Berücksichtigung von Interessen der Allgemeinheit beim Schadensersatz"

Dienstag,
18. Juli 2006

Frank Bauer

"Die Reform des französischen Leistungsstörungenrechts"

Wintersemester 2005/2006

Mittwoch, 23.11.2005

Dr. Markus Rehberg, LL.M. (Cambridge)

Die rechtliche Organisation von Informationen

Dienstag, 20.12.2005

Dr. Hannes Unberath, MJur (Oxon)

Ist die Vorhersehbarkeit des Schadens relevant? Einige Bemerkungen zu Ferkelnüssen und königlicher Wäsche

**Mittwoch, 18. Juni
2006**

Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)

Die überschießende Umsetzung von Richtlinien

Dienstag,

7. Februar 2006

Stefan Arnold, LL.M. (Cambridge)

Prospective Overturing im deutschen und englischen Recht

Sommersemester 2005

Donnerstag,
28. April 2005

Thomas Riehm

"Abwägung – rechtstheoretische und rechtspraktische Aspekte"

Mittwoch,
1. Juni 2005

Tom Billing

"Die Bedeutung von § 307 III 1 BGB im System der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle"

Dienstag,
28. Juni 2005

Dr. Michael Hassemer

“Heteronomie und Relativität: Drittwirkungen von Schuldverhältnissen zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung“

Wintersemester 2004/2005

8. November 2004 **Dr. Andreas Engert, LL.M. (Univ. Chicago)**
“Gläubigerschutz durch gesetzliches Nennkapital – eine ökonomische Analyse“
14. Dezember 2004 **Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**
“Interessenkonflikte im Stiftungsrecht“
1. Februar 2005 **Dr. Gebhard M. Rehm, LL.M. (Columbia)**
“Rechtsnormexport“